Grunau

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 23.

(Nr. 11891.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen. Vom 7. Mai 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die anliegenden Vorschriften

1. eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz), Anlage A
2. eines Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, deren Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten (Beamten-Altruhegehaltsgesetz), Anlage B
3. eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz), Anlage C
4. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand Anlage D

versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, der Hinterbliebenen dieser Lehrer und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Volksschullehrer (Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz),

Anlage E 5. eines Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen,

Anlage F 6. eines Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer,

Anlage G 7. eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten,

treten einheitlich zugleich mit diesem Gesetze mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Sie sind alsbald nach dem im Juni 1920 erfolgenden Wiederzusammentritte der Landesversammlung einer Nachprüfung zu unterziehen, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1920 ab.

§ 2.

Der im § 19 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten, vorgesehene Ausgleichszuschlag wird erstmalig bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan auf einen für alle Bezüge gleichen Hundertteil, und zwar 50 vom Hundert festgesetzt.

§ 3.

Die weiter anliegenden Vorschriften

Anlage H eines Gesetzes, betreffend den preußischen Anteil an der Grunderwerbssteuer,

treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1919, diejenigen

Anlage J eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer,

mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 4.

Zur Deckung der durch die im § 1 Ziffer 1 bis 7 genannten Gesetze entstehenden Mehrausgaben sind die im Staatshaushaltsplane für 1920 Kap. 63 Tit. 5 des Haushalts des Finanzministeriums vorgesehenen 726 000 000 Mark sowie im übrigen die bereitesten Staatsmittel für das Rechnungsjahr 1920 zu verwenden, vorbehaltlich des Rechts, für die teilweise Deckung der gemäß § 13 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom Staate übernommenen Mehrausgaben für die Volksschullehrerbesoldung die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zustehenden Anteile am Ertrage der Reichseinkommensteuer entsprechend zu kürzen.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Anlage A
(§ 1 Nr. 1 des Mantelgesetzes).

Gesetz,

betreffend

das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten

(Beamten-Diensteinkommensgesetz).

Vom 7. Mai 1920.

I. Diensteinkommen.

§ 1.

Grundgehalt und Grundvergütung.

(1) Die planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten, einschließlich derjenigen Hofbeamten (§ 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919, Gesetzsamml. S. 45), welche sich am 1. April 1920 in einer nach dem Haushaltsplane der bisherigen Kronkasse vorgesehenen planmäßigen Stelle befinden, und der Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse erhalten ein Grundgehalt nach Maßgabe der diesem Gesetze als Anlage 1 beigefügten Besoldungsordnung.

(2) Die im Staatsdienst als Stellenanwärter voll beschäftigten nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten sowie die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technischen, Landwirtschaftlichen, Tierärztlichen Hochschulen, Berg- und Forstakademien) und die ihnen in der anliegenden Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten — Anlage 2 — gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute erhalten eine Grundvergütung nach Maßgabe dieser Nachweisung.

(3) Beamten, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen bekleiden, wird das Grundgehalt oder die Grundvergütung nur einmal gewährt, und zwar für diejenige Stelle, für die das höhere Grundgehalt oder die höhere Grundvergütung vorgesehen ist.

(4) Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen, erforderlich werden.

§ 2.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der planmäßigen Beamten, soweit es nicht ein Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts und wird vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Die Grundvergütung der nichtplanmäßigen Beamten steigt bis zur Vollendung des fünften, bei Militäranwärtern bis zur Vollendung des vierten Anwärterdienstjahrs nach Dienstaltersstufen mit einjähriger Aufrückungsfrist und wird vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 3.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalt und zur Grundvergütung tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte in den Orten

der Ortsklasse	A	B	C	D	E	Durchschnitt
bei einem Grundgehalt	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
bis 4 900 Mark	2 000	1 600	1 400	1 200	1 000	1 440
über 4 900 bis 5 700 Mark....	2 500	2 000	1 700	1 450	1 200	1 770
über 5 700 bis 7 000 Mark....	3 000	2 400	2 000	1 700	1 400	2 100
über 7 000 bis 8 100 Mark....	3 500	2 800	2 300	1 950	1 600	2 430
über 8 100 bis 10 500 Mark...	4 000	3 200	2 600	2 200	1 800	2 760
über 10 500 bis 12 500 Mark..	4 500	3 600	2 900	2 450	2 000	3 090
über 12 500 Mark	5 000	4 000	3 200	2 700	2 200	3 420

jährlich.

(3) Für die nichtplanmäßigen Beamten beträgt der Ortszuschlag 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Für die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte der wissenschaftlichen Hochschulen, Anstalten und Institute beträgt der Ortszuschlag 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 10 beziehen würden, und sobald die ihnen gewährte Grundvergütung in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen dieser Besoldungsgruppe entspricht, 80 vom Hundert des Ortszuschlags, den sie als planmäßige Beamte in der von ihnen erreichten Vergütungsstufe beziehen würden.

(4) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte.

(5) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs oder eines der Länder bekleiden, wird der nach dem höchsten Grundgehalte zu berechnende Ortszuschlag

nur in Höhe eines dem aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalt entsprechenden Teilbetrags gewährt.

§ 4.

Ortsklassenverzeichnis.

(1) Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

(2) Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenverzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt.

§ 5.

Ortszuschlagsatz.

(1) Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlags mit dem Zeitpunkt, zu dem der Bezug des Grundgehalts oder der Grundvergütung der bisherigen Dienststelle aufhört.

(3) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Ortszuschlags wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des § 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und des § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) nicht angesehen.

§ 6.

Dienstwohnung.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so werden ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag, falls das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe 7 000 Mark nicht übersteigt, 30 vom Hundert, falls es 7 000 Mark, aber nicht 11 000 Mark übersteigt, 40 vom Hundert, im übrigen 50 vom Hundert des für ihn in seiner Besoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 19) angerechnet. Dabei gilt bei nichtplanmäßigen Beamten als Besoldungsgruppe diejenige, in der der Beamte bei regelmäßigem Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, bei den im § 3 Abs. 3 Satz 3 genannten Beamten die Besoldungsgruppe 10. Wird der Ortszuschlag nach § 3 Abs. 3 nur gekürzt gewährt, so wird auch der für die Dienstwohnung anzurechnende Betrag nach dem gekürzten Ortszuschlage bemessen.

(2) Erscheint die Regelung nach Abs. 1 im Einzelfall unbillig, so ist der anzurechnende Betrag auf Ansuchen des Beamten durch den zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister anderweit festzusetzen. Diese können die Befugnis zu dieser anderweiten Festsetzung derjenigen Provinzialbehörde übertragen, der der Beamte unterstellt ist.

§ 7.

Sondervergütungen.

(1) In der Besoldungsordnung und der Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten nicht vorgesehene Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamt nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen im Einzelfalle aus den dafür im Staatshaushalte besonders vorgesehenen Mitteln sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wird ein Beamter bei einem Ministerium vorübergehend beschäftigt, so kann ihm für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage gewährt werden, deren Höhe von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt wird. Das Staatsministerium bestimmt, welche anderen Behörden im Sinne dieser Bestimmung einem Ministerium gleichzuachten sind.

§ 8.

Nebenbezüge.

Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtshonorare, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergleichen, fließen den Beamten als Diensteinkommen nur so weit zu, als es in der Besoldungsordnung und der Nachweisung der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten ausdrücklich zugelassen ist.

§ 9.

Sonstige Vergünstigungen.

(1) Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Verpflegung, Dienstkleidung, Jagdnutzung und dergleichen werden dem Beamten mit einem angemessenen Betrage auf das Diensteinkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrags wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt.

(2) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an Angehörige der Sicherheitspolizei, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Diensteinkommen wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

§ 10.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetze oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

(2) Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Diensteinkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Staatshaushalt neugeschaffene Stellen

können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahrs verliehen werden, sofern der zu beleihende Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(3) Die Anwärterdienstzeit darf fünf Jahre, bei Militäranwärtern vier Jahre, nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von dem zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzen.

(4) Den Militäranwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,

b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

Bei Militäranwärtern wird die Anwärterdienstzeit nach Abs. 3 neben der nach Abs. a und b anzurechnenden Militärdienstzeit angerechnet.

Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Übertritte von ehemaligen aktiven Offizieren des Heeres und der Marine sowie der Schutztruppen und von Soldaten der Wehrmacht in planmäßige Beamtenstellen das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Staatsministerium das Nähere.

(5) Der Beamte erhält beim Aufrücken aus einer Besoldungsgruppe in eine andere in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltssatze nächsthöheren Satz und behält diesen die volle für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltssatze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Stufe. Das Besoldungsdienstalter darf bei einem Übertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Übertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingetreten wäre.

Tritt ein Beamter in eine niedrigere Besoldungsgruppe über, so wird das neue Besoldungsdienstalter von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festgesetzt. Diese Minister können die Festsetzung derjenigen Provinzialbehörde übertragen, der der Beamte unterstellt ist.

(6) Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden,

so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Diensteinkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Diensteinkommen des Beamten keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung in einzelnen Fällen abgewichen werden, so entscheidet darüber der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

(7) Wieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs oder eines der Länder oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird von dem zuständigen Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Die hierbei anzurechnende Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird. Über vorstehende Bestimmungen hinaus können die genannten Minister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

(8) Bei der Anstellung in dem Amte eines Richters oder Staatsanwalts steht die Dienstzeit, die im Richter- oder Staatsanwaltsdienste bei einem für preußische Gebietsteile und für Gebiete anderer Länder gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

(9) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(10) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Diensteinkommensansprüche maßgebend.

§ 11.

Anspruch auf Aufrücken im Grundgehalte.

Auf das Aufrücken im Grundgehalte nach § 2 haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 12.

Versagung des Aufrückens in der Grundvergütung.

(1) Das Aufrücken in der Grundvergütung nach § 2 kann versagt werden, wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Stellenanwärters eine erhebliche Ausstellung vorliegt.

(2) Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht von der obersten Verwaltungsbehörde erlassen ist, die Beschwerde an diese zu.

(4) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom ersten Tage des Kalendermonats ab, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

II. Kinderbeihilfen.

§ 13.

Betrag und Voraussetzungen der Kinderbeihilfe.

(1) Neben dem Diensteinkommen erhalten die Beamten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe in der Weise, daß für jedes dieser Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark gezahlt werden.

Die Kinderbeihilfe wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gezahlt, wenn sie kein reichssteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlags (§ 19), so wird die Kinderbeihilfe gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt.

(2) Unterhaltsberechtigt im Sinne des Abs. 1 sind:

a) eheliche Kinder;
b) für ehelich erklärte Kinder;
c) an Kindes Statt angenommene Kinder;
d) uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, vorausgesetzt, daß seine Vaterschaft festgestellt ist, oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Die Kinderbeihilfe darf den Betrag der von dem Beamten als Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen. Für ein und dasselbe Kind kann die Beihilfe nur einmal gewährt werden.

(3) Verheirateten weiblichen Beamten wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(4) Bei den im § 3 Abs. 5 genannten Beamten wird die Kinderbeihilfe in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag.

(5) Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Wegfall des Diensteinkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das vierzehnte oder einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht, oder in dem das Kind nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr ein eigenes reichssteuerpflichtiges Einkommen bezieht, das den reichssteuerfreien Einkommensteil um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

III. Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge.

§ 14.

Änderungen der Verordnung vom 26. Februar 1919.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 fällt weg.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Das Wartegeld dieser Beamten beträgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, stets drei Viertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens und höchstens 18 000 Mark."
3. § 6 Abs. 2 Satz 1 hat wie folgt zu lauten:
   „Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß oder der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen."
4. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
   „Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens."
5. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Soweit die bisherige Bestimmung jedoch für die nach dem 1. April 1920 auf Grund des § 13 in den Ruhestand versetzten Beamten bei Berücksichtigung des von ihnen vor jenem Tage bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens günstiger sein würde, verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
   „Dieses Gesetz findet auch auf die Beamten der Landjägerei Anwendung.
   Es findet, abgesehen von § 13, keine Anwendung auf diejenigen Beamten, die unter das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) fallen."

§ 15.

Änderungen der Verordnung vom 10. März 1919.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) wird für die im § 1 dieses Gesetzes genannten Hofbeamten wie folgt geändert:

1. § 4 und § 8 Abs. 2 Satz 2 fallen weg.

2. § 12 Abs. 2 Satz 1 hat wie folgt zu lauten:

„Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind der Wohnungsgeldzuschuß oder der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung unberücksichtigt zu lassen."

3. § 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie den vollen Betrag ihres ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens."

4. § 15 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„wenn der Hofbeamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen (§ 12 Abs. 2) in einem Amte wieder angestellt wird, zu dessen Übernahme er nach § 12 oder § 14 verpflichtet ist, oder wenn der Hofbeamte mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen zuzüglich des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses seiner bisherigen Rangklasse gleichen Einkommen im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder beschäftigt wird."

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und solange der einstweilen in den Ruhestand versetzte Hofbeamte infolge einer Wiederanstellung im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes ein Diensteinkommen oder im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder ein Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Hinsichtlich der Berechnung des früheren und des neuen Einkommens findet § 27 Abs. 3 des Zivilruhegehaltsgesetzes entsprechende Anwendung."

6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Hofbeamte im Reichs- oder Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung vorübergehend beschäftigt, ohne zur Übernahme dieser Beschäftigung verpflichtet zu sein, so wird das Wartegeld für die ersten sechs Monate unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem sich aus § 16 ergebenden Betrage gewährt. Wird der Hofbeamte im Dienste des vormaligen Königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung vorübergehend beschäftigt, so tritt die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Wartegeldes mit dem

Beginne desjenigen Monats ein, der auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt."

§ 16.

Änderungen des Zivilruhegehaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz findet auch auf die Beamten der Landjägerei Anwendung."

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Auf die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen ist dies Gesetz nicht anwendbar."

3. An Stelle der §§ 10 und 12 treten für die zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten folgende Vorschriften:

(1) Der Berechnung des Ruhegehalts wird das auf Grund der §§ 1 bis 5 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zuletzt bezogene Diensteinkommen zugrunde gelegt. Dabei wird der Ortszuschlag mit dem im § 3 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes vermerkten — auch bei den nichtplanmäßigen Beamten sowie den im § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Beamten nicht gekürzten — Durchschnittssatz angerechnet. Dieser Satz gilt als ruhegehaltsfähiger Durchschnittssatz auch für diejenigen Beamten, denen eine Dienstwohnung gewährt war. Bei den im § 3 Abs. 5 genannten Beamten wird der Ortszuschlagdurchschnitt in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag. Anrechnungsbeträge auf Grund des § 8 des bezeichneten Gesetzes werden dem tatsächlich bezogenen Diensteinkommen hinzugerechnet.

(2) Ruhegehaltsfähig sind ferner die in der Besoldungsordnung oder im Staatshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichneten Beträge und Nebenbezüge sowie die mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundenen Vergütungen, wenn eine planmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen war. Andere Beträge und Nebenbezüge, insbesondere auch Dienstaufwandsentschädigungen, die Kinderbeihilfen und der Ausgleichszuschlag (§ 19 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes) sind nicht ruhegehaltsfähig.

(3) Dienstbezüge, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach dem festgesetzten, und in Ermangelung einer besonderen Festsetzung nach dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsjahre vor der Zurruhesetzung angerechnet.

§ 17.

Änderung des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes.

§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298 und S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens neunhundert Mark und höchstens neuntausend Mark betragen."

2. Hinter § 22 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 22a.

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auch auf die Hinterbliebenen der am 1. April 1920 oder später verstorbenen planmäßigen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(2) Für die Berechnung des Witwen- und Waisengeldes und die im § 10 Abs. 1 genannte Höchstgrenze gilt als Ruhegehalt des Verstorbenen derjenige Betrag, den der Verstorbene als Ruhegehalt erdient hätte, wenn er am Todestage oder, falls er vorher von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden wäre, am Tage der Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen nach Maßgabe des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268 und S. 95) in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Die den Professoren an Unterrichtshonorar und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen nach der jeweils geltenden Besoldungsordnung gewährleistete jährliche Mindesteinnahme wird dem Diensteinkommen im Sinne des § 10 des Zivilruhegehaltsgesetzes hinzugerechnet.

(4) Die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird vom Tage der Habilitation an gerechnet, sofern nicht nach den Bestimmungen der §§ 13ff. des Zivilruhegehaltsgesetzes eine für den Verstorbenen günstigere Berechnung Platz greift.

§ 22b.

Die bei den Universitäten bestehenden Professoren-Witwen- und -Waisenversorgungsanstalten werden aufgehoben. Ihre Verpflichtungen werden auf die Staatskasse übernommen. Ihr Vermögen fällt an den Staat.

§ 18.

Kinderbeihilfen an Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

(1) Die im § 13 vorgesehene Kinderbeihilfe wird unter den dort genannten Voraussetzungen neben dem Wartegelde, dem Ruhegehalte und den Hinterbliebenenbezügen auch den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten sowie den Witwen und Waisen der am 1. April 1920 oder später im Amte verstorbenen Beamten und der nach jenem Zeitpunkt einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten für jedes Kind, soweit es waisengeldberechtigt ist oder war, gewährt. Bei den im § 3 Abs. 5 genannten Beamten wird die Kinderbeihilfe in demselben Verhältnis gekürzt wie der Ortszuschlag.

(2) Verheirateten Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängerinnen wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

(3) Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Wegfall der im Abs. 1 bezeichneten Versorgungsbezüge, im übrigen nach Maßgabe des § 13 Abs. 5.

IV. Ausgleichszuschlag.

§ 19.

Ausgleichszuschlag.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den nach §§ 1 bis 5 zu gewährenden Bezügen sowie zu den Kinderbeihilfen (§§ 13 und 18) ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt. Die Art und Höhe des Satzes wird durch den Staatshaushaltsplan bestimmt.

(2) Zu den auf Grund der im Abs. 1 genannten Bezüge errechneten Wartegeld-, Ruhegehalts- und Witwenbezügen wird ein Zuschlag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrags gewährt, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen als Ausgleichszuschlag erhalten hat. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag über die Hälfte hinaus bis zur vollen Höhe des Betrags hinausgegangen werden. Ändern sich später Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes für die aktiven Beamten, so ist auch der vorstehend genannte Zuschlag für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen entsprechend neu zu berechnen.

(3) Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Witwen, die im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste oder im Dienste eines der Länder Teuerungs- oder Ausgleichszuschläge der aktiven Beamten, Lohnangestellten oder Lohnempfänger beziehen, werden nur so weit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter dem ihnen nach Abs. 2 zu gewährenden Zuschlag zurückbleiben.

V. Übergangsvorschriften.

§ 20.

Einreihung in die neuen Gehalts- und Vergütungsstufen.

(1) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Dabei wird für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben, und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, das Besoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt. Für Beamte, die zum 1. April 1920 in eine Stelle befördert werden, die in einer höheren Besoldungsgruppe als die bisher von dem Beamten bekleidete Stelle vorgesehen ist, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 5 so festgesetzt,

als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären. Das gleiche gilt für diejenigen Beamten, welche sich am 1. April 1920 in Stellen befinden oder in Stellen eingereiht werden, die in der Besoldungsordnung als gehobene Stellen bezeichnet sind.

(2) Allen planmäßigen Beamten, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so weit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 10 Abs. 3 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätte. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich nicht mehr in ihrer ersten planmäßigen Stelle befinden, wird das Besoldungsdienstalter so weit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn der § 10 Abs. 4 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung oder ihrer Überführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

(3) Sollte sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1920 nach den neuen Grundgehaltssätzen ihr Grundgehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Satze zurückbleibt, den sie erhalten haben würden, wenn sie in der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder gleichen Grundgehaltssatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

(4) Beamte, die infolge der Umbildung der Staatsbehörden oder infolge Abtretung von Gebieten oder Staatswerken aus dienstlichen Rücksichten in Stellen einer Besoldungsgruppe mit geringeren Grundgehaltssätzen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

(5) Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen außerplanmäßigen Beamten und die im § 3 Abs. 3 Satz 2 genannten Beamten werden in die Gruppen der Nachweisung — Anlage 2 — mit derjenigen Vergütungsstufe eingereiht, die ihrem Anwärterdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden.

(6) Über vorstehende Bestimmungen hinaus kann der zuständige Minister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offenbarer Härten eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters zulassen.

§ 21.

Änderung des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908.

§ 1 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 335) erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbaren Staatsbeamten, die eine planmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, aus

der Staatskasse monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus.

Die nichtplanmäßigen Beamten (Stellenanwärter) erhalten ihre Dienstbezüge monatlich im voraus."

VI. Schlußvorschriften.

§ 22.

Änderung des Staatshaushaltsgesetzes.

Das Gesetz, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ersparnisse, die bei den Mitteln zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften der planmäßigen oder außerplanmäßigen Beamten entstehen, dürfen zu außerordentlichen Vergütungen nicht verwendet werden."

2. § 23 Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

§ 23.

Möglichkeit der gesetzlichen Änderung der Bezüge.

Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Diensteinkommensbezüge und Kinderbeihilfen sowie der auf Grund dieser Diensteinkommensbezüge festgesetzten Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen.

§ 24.

Dienstverhältnisse der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen.

(1) Der Justizminister wird ermächtigt, die Dienstverhältnisse der an die Stelle der bisherigen Gerichtsschreibergehilfen tretenden Justizsekretäre und Registratoren vorläufig zu regeln.

(2) Die auf Grund dieser Ermächtigung jeweilig erlassenen Bestimmungen sind der Landesversammlung alsbald zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25.

Besoldungsplan.

Die Zahlung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Bezüge erfolgt an die in der Besoldungsordnung aufgeführten planmäßigen Beamten für das Rechnungsjahr 1920 nach Maßgabe eines vom Finanzminister im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern aufgestellten Besoldungsplans, aus dem sich nach Besoldungsgruppen geordnet Art und Zahl der Stellen der auf jede Besoldungsgruppe in den einzelnen Verwaltungszweigen entfallenden Beamten ergibt. Dabei sind die über den Stellenbedarf des Rechnungsjahrs 1920 hinaus zur planmäßigen Anstellung gelangenden Stellenanwärter als künftig wegfallend zu kennzeichnen. Dieser Besoldungsplan ist der Landesversammlung mit tunlichster Beschleunigung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 26.

Ausführungsbestimmungen.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt, insbesondere auch ermächtigt, die zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 27.

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten außer Kraft:

a) § 2 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85);
b) das Gesetz zur Abänderung der Besoldungsordnung vom 29. Juni 1914 (Gesetzsamml. S. 121);
c) das Richterbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 111);
d) das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209);
e) das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209), vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 91);
f) die §§ 8 und 59 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230);
g) § 4 Satz 2 der Verordnung, betreffend die Rechtsstellung der Landgendarmerie, vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 37).

§ 28.

(1) § 10 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

(2) Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militäranwärter vom Beginne des fünften Anwärterdienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, und vom gleichen Zeitpunkt an den Ortszuschlag in voller Höhe.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage 1

Besoldungsordnung
für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

Vorbemerkungen.

1. Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind gehobene Stellen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes).
2. Wegen der mit einem Kreuz (†) bezeichneten Stellen für weibliche Beamte siehe Schlußbemerkungen Ziffer 1.

Abschnitt I.

1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1.

4 000 — 4 300 — 4 600 — 4 900 — 5 200 — 5 500 — 5 700 — 5 900 — 6 000 ℳ jährlich.

Domänenverwaltung.

Stackmeister.

Forstverwaltung.

Ablagewärter.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Grubenwächter auf kleinen Werken.

Bauverwaltung.

Stackmeister, Buschwärter, Schleusenwärter (bisher Schleusenmeistergehilfe).

Verwaltung des Innern.

Hilfswachtmeister der Sicherheitspolizei.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

†) Hauswärterinnen bei den Staatstheatern.

Gruppe 2.

4 300 — 4 700 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 800 — 6 000 — 6 200 — 6 400 ℳ jährlich.

(Vgl. dazu die Schlußbemerkungen, Ziffer 3.)

Domänenverwaltung.

Rohrleitungsaufseher, Gartenvogt, Wiesen-, Weide-, Parkaufseher, Rehnenmeister, Kanal- und Schleusenaufseher (bisher Kanal- und Schleusenwärter), Spreewehrwärter und Domänenrentwarte (bisher Domänenrentamtsdiener).

Forstverwaltung.

Wiesenwärter.

Lotterieverwaltung.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Kanzlei- und Kassendiener und andere Unterbeamte).

Münzverwaltung.

Pförtner.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Amtsdiener, Kanzleidiener, Boten und andere Unterbeamte) bei den Werken, Oberbergämtern, Bergwerksdirektionen, Bernsteinwerken, der Bergakademie in Clausthal und der Geologischen Landesanstalt, Grubenwächter, Hausmeister (bisher Schuldiener) bei der Bergschule in Saarbrücken, Badekartenverkäuferinnen.

Archivverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Archivdiener) bei den Staatsarchiven in den Provinzen.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Amtsgehilfen (bisher Kanzleidiener).

Ansiedlungskommission.

Amtsgehilfen (bisher Boten).

Finanzministerium.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Boten und Kassendiener) bei den Oberpräsidien, Regierungen und Rentenbanken.

Bauverwaltung.

Bahnwärter, Brückenaufseher, Rangierer, Rottenführer, Weichenwärter (bisher Weichensteller) der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Leuchtfeuerwärter, Schiffbrückenaufseher (bisher Schiffbrückenwärter), Brückenaufseher, Schleusenmeister, Schloßaufseher, Signalwärter, Steuermänner.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Boten und Unterbeamte) bei Hafenpolizeibehörden, beim Landesgewerbeamt und beim Staatskommissar bei der Berliner Börse, Kassengehilfe (bisher Kassendiener) bei der Porzellanmanufaktur, Eichwarte (bisher Unterbeamte) bei den Eichämtern und Hausmeister (bisher Schuldiener) und Pedelle bei den gewerblichen Fachschulen.

Justizverwaltung.

Justizwachtmeister (früher Gerichtsdiener) und Heizer, Strafanstaltswachtmeisterinnen (bisher Gefangenaufseherinnen oder Strafanstaltsaufseherinnen).

Verwaltung des Innern.

Amts- und Kassengehilfen (bisher Boten, Kassen- und Kanzleidiener), Polizeiamtsgehilfen (bisher Polizeidiener), Leichendiener, Kreisamtsgehilfen (bisher Kreisboten und Oberamtsdiener), Hausmeister (bisher Pförtner) bei den Landjägerschulen, Polizeigefängnisaufseherinnen, Gefangenwärterinnen.

Unterwachtmeister der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Amtsgehilfen (bisher Boten, Diener) und Pförtner bei den Landeskulturämtern und dem Oberlandeskulturamt, Institutsgehilfen (bisher Diener, Unterbeamte) und Pförtner bei den Landwirtschaftlichen und Tierärztlichen Hochschulen und den landwirtschaftlichen Lehranstalten, Pförtner (bisher Diener) der Fischereiverwaltung.

Gestütverwaltung.

Gestütwärter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Amts-, Akademie-, Atelier-, Bibliothek-, Büro-, Instituts- und Schulgehilfen, Aufseher, Hausmeister, Hausmeisterinnen, Hauswarte und Pförtner, Heizer, Museumsaufseher, Pedelle (bisher teilweise Akademie-, Atelier-, Bibliothek-, Büro-, Haus-, Instituts-, Kanzlei-, Kassen-, Laboratoriums-, Rentamts-, Rentei-, Saal-, Sammlungs- und Schuldiener, Kuratorialboten, Pförtner, Hauswarte, Sammlungsaufseher, Zeugwarte II. Klasse, Wächter) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Hausmeister und Hausmeisterinnen bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, bei den Seminaren, bei der Taubstummenanstalt in Neukölln, bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau, Hausmeister (bisher Kastellan) der Landesturnanstalt in Spandau, Hausmeister (bisher Hauswart) bei der Auskunftsstelle für Schulwesen, Heizer bei der Akademie der Künste in Berlin.

Saalaufseher (bisher Saaldiener), Sammlungs- und Museumsaufseher (teilweise bisher Sammlungsdiener).

Laboratoriumsgehilfen (bisher Laboratoriumsdiener).

Museumsaufseher (bisher Zeugwarte II. Klasse) beim Zeughaus in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Pförtner, Laboratoriumsgehilfen (bisher Laboratoriumsdiener) bei den hygienischen Instituten in Saarbrücken, Beuthen und dem Ersatzinstitut für Posen sowie den Medizinaluntersuchungsämtern.

Aufseherinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 ℳ jährlich.

Domänenverwaltung.

Unterverwalter, Gärtner (bisher Obergartengehilfe und Gartengehilfen), Wiesenmeister, Weideverwalter, Brunnenmeister, Bademeister, Parkwärter (bisher Parkgärtner) und Hausmeister (bisher Kastellan).

Forstverwaltung.

Unterförster (bisher vollbeschäftigte Waldwärter), Hausmeister.

Lotterieverwaltung.

Botenmeister*), Amts- und Kassenobergehilfen*) (bisher Kanzlei- und Kassendiener).

Preußische Staatsbank.

Kassen- und Amtsobergehilfen (bisher Geheime Kassen- und Kanzleidiener usw.).

Münzverwaltung.

Münzmechaniker, Münzwerkmeister.

Zähler*) (bisher Kassendiener).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Badepolizeiwachtmeister (bisher Badepolizeibeamte), Kohlenmesser*), Schlafhausmeister*), Wegebauaufseher*) (bisher Wegewärter), Maschinist*) und Drucker*) bei der Geologischen Landesanstalt.

Botenmeister*) bei der Bergakademie in Clausthal, Botenmeister und Kastellan*) bei der Geologischen Landesanstalt.

Botenmeister*) und Amtsobergehilfen*) (bisher Boten und Kanzleidiener) bei den Oberbergämtern und bei den Bergwerksdirektionen.

Staatsschuldenverwaltung.

Amtsobergehilfen (bisher Geheime Kanzlei- und Kassendiener, Drucker und Hausdiener).

Landesversammlung.

Amtsobergehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener), Pförtner (bisher Pförtner und Nachtpförtner) und Maschinisten (bisher Maschinenmeister).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener und Hausdiener), Pförtner, Maschinist (bisher Heizer und Hausdiener).

Archivverwaltung.

Amtsobergehilfen (bisher Archivdiener) beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.

Ansiedlungskommission.

Botenmeister*) und Hausmeister*).

Oberrechnungskammer.

Amtsobergehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener).

Landeswasseramt.

Amtsobergehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Botenmeister*), Lagerverwalter*) (bisher Kanzleidiener).

Kassenobergehilfe*) (bisher Kanzleidiener).

Finanzministerium.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.

Botenmeister*) und Amtsobergehilfen*) (bisher Kassendiener und Boten) bei den Oberpräsidien und Regierungen.

Gärtner, Maschinist (bisher Maschinenheizer), Zimmermann bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Vollziehungsbeamte bei den Kreiskassen.

Bauverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Baggerführer, Hafenpolizeiwachtmeister, Lokomotivheizer, Rangieraufseher (bisher Rangierführer), Rottenaufseher*) (bisher Rottenführer), Schiffsführer, Oberweichenwärter (bisher Weichensteller 1. Klasse) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
Leuchtfeueroberwärter.
Fähraufseher (bisher Fährmeister).
Maschinisten (teilweise bisher Maschinenführer).
Materialienaufseher, Baggerführer.
Polizeiwachtmeister.
Schiffbrückenoberaufseher (bisher Schiffbrückenaufseher).
Schiffsführer, Oberschleusenmeister (bisher Schleusenmeister 1. Klasse).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Schiffahrtspolizeiwachtmeister.
Eichoberwart*) (bisher Unterbeamter bei Eichbehörden).

Justizverwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener und andere Unterbeamte) beim Ministerium und bei der Justiz-Prüfungskommission.
Ministerial-Amtsgehilfe (bisher Heroldsamts-Kanzleidiener).
Justiz-Oberwachtmeister*) (früher Erste Gerichtsdiener, Botenmeister) und Kastellane*) (Hausverwalter) bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten und größeren Amtsgerichten.
Strafanstaltswachtmeister (bisher Gefangenaufseher, Strafanstaltsaufseher, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister).
Strafanstaltsoberwachtmeisterinnen (bisher Gefangenoberaufseherinnen, Strafanstaltsoberaufseherinnen, Werkmeisterinnen, Hausmütter).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Amtsobergehilfen (bisher Kanzleidiener) beim Oberverwaltungsgericht.
Botenmeister*) und Amtsobergehilfen*) (bisher Boten, Kassen- und Kanzleidiener) beim Statistischen Landesamt und den staatlichen Polizeiverwaltungen, Kastellane*) und Amtsobergehilfen*) (bisher Kanzleidiener und Boten) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Vollziehungsbeamte, Polizeiwachtmeister für den Straßendienst (bisher Polizeiwachtmeister), Polizeigefängniswachtmeister (bisher Polizeigefängnisaufseher).
Hausmeister*) beim Korpsstabe der Landjägerei (bisher Pförtner bei der Landgendarmerie).
Wachtmeister der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Botenmeister*) und Hausverwalter*) (bisher Boten) bei den Landeskulturämtern, Botenmeister*) beim Oberlandeskulturamt.
Hausverwalter*) (bisher Kastellane), Institutsobergehilfen*) (bisher Diener, Unterbeamte), technische Amtsobergehilfen (bisher technische Unterbeamte), Mechaniker und Maschinenschlosser bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Hausverwalter*) (bisher Diener), Institutsobergehilfen*) (bisher Diener), Beschlagschmied, Gärtner, Maschinist bei den Tierärztlichen Hochschulen, Maschinist (bisher Schiffsführer) bei der Fischereiverwaltung.

Gestütverwaltung.

Gestütoberwärter*).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Amtsobergehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Hausverwalter*) und Kastellane*) im Bereiche des Ministeriums.
Botenmeister beim Meteorologischen Institut in Berlin.
Gärtner, Küster beim Charité-Krankenhaus in Berlin.
Materialienverwalter bei Universitätsinstituten und den Instituten der Technischen Hochschulen.
Hausverwalter bei größeren Universitätsanstalten in Berlin.
Hausinspektor beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Maschinisten bei den Bildungsanstalten, den Universitätsinstituten in Berlin, Breslau, Halle und Kiel, beim Astrophysikalischen Observatorium.
Mechaniker bei der Universitäts-Sternwarte in Babelsberg.
Mechaniker und Kastellan*) beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorium bei Potsdam, beim Astrophysikalischen Observatorium, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg und bei den Technischen Hochschulen.
Oberformer beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.
Technische Amtsgehilfen (bisher Glasbläser, Modelltischler, Schlosser, Gärtner, Oberheizer, Phototechniker) bei den Technischen Hochschulen.
Unterförster (bisher Waldwärter) beim Studienfonds in Münster.
Oberwärter und Oberwärterinnen bei den Psychiatrischen Universitätskliniken in Breslau, Greifswald, Halle, Kiel und Königsberg.
Botenmeister*), Amtsobergehilfen*), Bibliotheksobergehilfen*), Institutsobergehilfen*), Hausmeister*), Materialienverwalter*), Museumsoberaufseher*), Oberaufseher*), Oberpedelle*) (bisher teilweise Atelier-, Bibliotheks-, Büro-, Haus-, Instituts-, Kanzlei-, Kassen-, Laboratoriums-, Saal- und Sammlungsdiener, Kuratorialboten, Pedelle, Oberaufseher, Oberzeugwarte, Zeugwarte I. und II. Klasse, Pförtner, Sammlungsaufseher).
Maschinist (bisher Maschinenaufseher) beim Zeughaus in Berlin.
Maschinist (bisher Rohrenmeister) bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Maschinisten (Theaterwarte, Beleuchter, Garderobiers, Garderobieren, Magazinaufseher, Requisiteure, Statisten) bei den Staatstheatern.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Aufseher bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Laboratoriumsgehilfen (bisher Laboratoriumsdiener) beim Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 ℳ jährlich.

Domänenverwaltung.

Fischmeister, Grabenmeister und Obermaschinisten (bisher Maschinenmeister).

Forstverwaltung.

Torf-, Wege- und Flößmeister.

Lotterieverwaltung.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten).

Preußische Staatsbank.

Oberzähler (bisher Zähler).

Botenmeister*).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) bei den Bergwerksdirektionen, den Oberbergämtern, der Geologischen Landesanstalt, den Bergrevieren und Werken.

Bohrmeister, Modelleur, Modellmeister bei der Bergakademie in Clausthal und bei der Geologischen Landesanstalt.

Präparator bei der Geologischen Landesanstalt.

Aufseher (Produkten-, Materialien- usw.) und Telegraphisten*) (bisher untere Werksbeamte).

Staatsschuldenverwaltung.

Oberzähler (bisher Zähler).

Kastellan*).

Landesversammlung.

Hausinspektor.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Hausinspektor, Botenmeister*) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.

Botenmeister*) beim ehemaligen Geheimen Zivilkabinett (künftig wegfallend).

Oberrechnungskammer.

Kastellan*) und Amtsobergehilfen*) (bisher Kanzleidiener usw.) bei der Oberrechnungskammer.

Ansiedlungskommission.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten).

Finanzministerium.

Botenmeister*), Oberzähler*) (bisher Geheime Kanzleidiener) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener usw.) beim Ministerium.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) bei den Oberpräsidien und Regierungen einschl. der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin und bei den Rentenbanken.

Gartenmeister*) (bisher Gärtner) bei der Tiergartenverwaltung in Berlin.

Bauverwaltung.

Kastellan*), Botenmeister*) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheimer Kanzleidiener usw.) beim Ministerium.

Obermaschinisten (bisher Maschinenmeister), Dünenaufseher, Fährmeister (bisher Fährmeister 1. Klasse), Hafenbauaufseher, Kapitäne, Magazinverwalter, Lagerhofverwalter, Leitungsprüfer, Schiffahrtskontrolleure, Schleusenverwalter, Strommeister.

Eisenbahnbetriebsassistenten (bisher Eisenbahnunterassistenten, Rangiermeister), Wagenmeister, Werkführer, Strommeister, Hafenpolizeioberwachtmeister*) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Botenmeister*) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener usw.) beim Ministerium.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) beim Landesgewerbeamt und beim Staatskommissar bei der Berliner Börse.
Schiffahrtspolizeibürowachtmeister*) (bisher Schiffahrtspolizeiwachtmeister).
Schiffahrtspolizeioberwachtmeister.

Justizverwaltung.

Botenmeister*), Ministerial-Hausinspektor*) (bisher Kastellan, Hausverwalter) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener usw.) beim Ministerium.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) bei Provinzial- und Lokalbehörden.
Gerichtskostenerheber*) (früher Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher) bei größeren Kassen.
Obermaschinisten (bisher Maschinenmeister).
Strafanstaltsoberwachtmeister (bisher Oberaufseher, Hausväter, Gasmeister, Werkmeister, Maschinenmeister).

Verwaltung des Innern.

Botenmeister*) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener usw.) beim Ministerium.
Botenmeister*) und Amtsobergehilfen*) (bisher Kanzleidiener) beim Oberverwaltungsgericht.
Polizeikanzleiassistenten (bisher Polizeikanzlisten), Kanzleiassistent (bisher Kanzlist) beim Statistischen Landesamt.
Landjäger (bisher Gendarmeriewachtmeister).
Hausvater, Obermaschinist (bisher Maschinenmeister), Vorsteherin des Polizeigewahrsams in Berlin.
Polizeigefängnisoberwachtmeister (bisher Polizeigefängnisoberaufseher).
Polizeibüro-*) und Kriminalwachtmeister*) (bisher Polizeiwachtmeister).
Polizeioberwachtmeister für den Straßendienst.
Oberwachtmeister der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Botenmeister*), Hausinspektor*) (bisher Geheime Kanzleidiener) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener usw.) beim Ministerium.
Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) bei den Landeskulturämtern.
Präparator und Obergärtner (bisher Gartenmeister) bei den Landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Rebobergärtner (bisher Rebgärtner).
Präparator bei der Tierärztlichen Hochschule in Berlin.
Strommeister und Kanalaufseher bei der Meliorationsbauverwaltung.

Gestütverwaltung.

Stut-, Sattel- und Futtermeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Botenmeister*) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Botenmeister*) und Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten) bei den Konsistorien, Provinzialschulkollegien, den Kunstmuseen und dem Kunstgewerbemuseum und der Akademie der Künste in Berlin, der Preußischen Staatsbibliothek, beim Meteorologischen Institut, dem Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg, bei den Technischen Hochschulen und beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Hausinspektor und Kanzleiassistent (bisher Hausinspektor und Kanzlist) bei der Akademie der Wissenschaften.
Obermaschinisten (bisher Maschinenmeister) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft usw.
Präparatoren bei den Universitätsanstalten, der Biologischen Anstalt auf Helgoland und beim Saalburgmuseum.
Aquarienverwalter (bisher Aquarienwärter) bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Oberhausverwalter*) (bisher Hausverwalter) bei größeren Universitätsanstalten in Greifswald, Marburg und Bonn.
Werkmeister bei der Blindenanstalt in Steglitz.
Schloßbauwart bei der Schloßbauverwaltung in Marienburg.
Hilfsrestauratoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum in Berlin und dem Landesmuseum in Cassel.
Gruppenleiter bei den Staatstheatern.
Notenkopist und Statistenführer bei den Staatstheatern in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Botenmeister*) und Ministerial-Amtsobergehilfen*) (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium.
Hausväter bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Laboranten*) (bisher Laboratoriumsdiener) beim Institut für Infektionskrankheiten.

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 ℳ jährlich.

Domänenverwaltung.

Gartenmeister (bisher Obergärtner), Verwalter (bisher Administrator) der Dimmernwiesen.
Grabensteiger.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bergassistenten (bisher Bergrevierbüro-, Büro- und Werksbüroassistenten).
Kanzleiinspektoren*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Kanzlisten) bei den Oberbergämtern und Bergwerksdirektionen und der Geologischen Landesanstalt.

Staatsschuldenverwaltung.

Kanzleiassistenten.

Staatsarchive.

Büroassistenten.

Ansiedlungskommission.

Vermessungsassistenten, Kanzleiinspektor*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre).

Finanzministerium.

Kanzleiinspektoren*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Kanzlisten) bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Katasterassistenten.
Maschinenmeister bei der Tiergartenverwaltung in Berlin.

Bauverwaltung.

Kassenassistenten.
Schiffskapitäne*) (bisher Kapitäne).
Maschinenmeister*).
Schiffbrückenmeister.
Eisenbahnbetriebssekretäre (bisher Eisenbahnassistenten), Hafenkassenassistenten, Materialienverwalter, Lokomotivführer bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
Oberstrommeister*) (bisher Strommeister).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Hafenpolizeibüroassistenten, Beschußmeisterassistent.
†) Gewerbeinspektionsassistentinnen.
Hausinspektor und Materialienverwalter bei der Porzellanmanufaktur.

Justizverwaltung.

Kanzleiinspektoren*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre) bei den Provinzial- und größeren Lokalbehörden, Registratoren*) und Justizassistenten (bisher Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten), Maschinenmeister*).
Strafanstaltsassistenten (bisher Inspektionsassistenten) und †) Strafanstaltsassistentinnen (bisher Buchhalterinnen).

Verwaltung des Innern.

Kanzleiinspektoren*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Polizeikanzlisten und Kanzleisekretäre) bei den Polizeiverwaltungen.
Kreisassistenten, Polizeiassistenten im Einwohnermeldeamt, Polizeibüroassistenten, Polizeitelegraphenassistenten.
Oberlandjäger*) (bisher Gendarmeriewachtmeister).
Polizeibüro-*) und Kriminaloberwachtmeister*).
Leutnants und Werkstättenleiter im Leutnantsrange der Sicherheitspolizei bis zu 4 Dienstjahren als solche.
Zug- und Hauptwachtmeister, Musikmeister, Werkstättenleiter im Unteroffiziersrange der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Kanzleiinspektoren*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre) beim Oberlandeskulturamt und den Landeskulturämtern.
Vermessungsassistenten, Materialienverwalter bei den Landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Fischmeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Kanzleiinspektoren*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Kanzlisten und Kanzleisekretäre) sowie Verwaltungsassistenten (bisher Büroassistenten, teilweise auch Hausinspektoren) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft usw.)
Alumnatsassistenten bei den Bildungsanstalten.
Bibliothekexpedienten bei den Universitätsbibliotheken und der Preußischen Staatsbibliothek.
Gartenmeister (bisher Gärtner und Obergärtner) beim Botanischen Garten in Berlin-Dahlem.
Fischereisachverständiger (bisher Fischmeister) bei der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

Kunstformer und Gießer bei der Kunstakademie in Düsseldorf.

Restauratoren und Technische Inspektoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie in Berlin, Restaurator (bisher Waffenmeister) beim Zeughaus in Berlin.

Theatermeister, Kassenassistenten, Obergarderobier, Garderobenmeister, Garderobenmeisterin, Oberrequisiteur, Oberbeleuchter, Maschinenmeister, Werkmeister, Oberfriseure, Maschineriesekretär bei den Staatstheatern in Berlin.

Beleuchtungsinspektoren, Theatermeister, Hausinspektoren, Kanzleisekretär, Beleuchtungsaufseher, Dekorationsmaler, Maschinenmeister, Werkmeister, Obergarderobiers, Obergarderobieren, Magazinmeister, Requisitenverwalter, Zuschneider bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Büroassistenten beim Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Inspektionsassistenten bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 ℳ jährlich.

Domänenverwaltung.

Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre), Weinbergsverwalter, Kellerverwalter, Moorvögte (bisher teilweise Moorverwalter).

Forstverwaltung.

Förster.

Forstakademiesekretäre (bisher Büroassistenten), akademischer Gartenverwalter (bisher akademischer Gärtner).

Preußische Staatsbank.

Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bergsekretäre*) (bisher Bergreviersekretäre, Bergrevierbüroassistenten, Werksbüroassistenten und Büroassistenten).

Zeichner bei den Oberbergämtern und mittlere Werksbeamte ohne abgeschlossene Fachschulbildung.

Staatsschuldenverwaltung.

Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre).

Landesversammlung.

Kanzleisekretäre (bisher auch Kanzleisekretär und Botenmeister).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.

Oberrechnungskammer.

Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre).

Landeswasseramt.

Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre).

Ansiedlungskommission.

Vermessungssekretäre*) (bisher Vermessungsassistenten).
Bausekretäre und Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre).

Finanzministerium.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.
Katastersekretäre*) (bisher Katasterassistenten).

Bauverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.

Abgabenrevisoren, Bausekretäre (bisher teilweise Bauassistenten), Bauhofsvorsteher, Obermaschinenmeister (bisher Maschinenmeister 1. Klasse), Seekapitäne und Schleppbetriebsleiter (bisher Schiffskapitäne), Baubetriebssekretäre (bisher Wasserbauwarte), Werkmeister.

Werkmeister beim technischen Ausschuß für das Seezeichenwesen.

Bahnhofsvorsteher, Bahnmeister, Baubetriebssekretäre (bisher Wasserbauwarte), Bausekretäre, Oberkippmeister und Werkmeister bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.
Eichmeister, Eichungssekretäre (bisher Eichamtssekretäre), Sekretäre und Rechnungsführer bei gewerblichen Fachschulen.
Scheibenmodelleur bei der Keramischen Fachschule in Bunzlau.
Seelotsen und Binnenlotsen.
Werkmeister (bisher Meister) bei den keramischen Fachschulen, Werkmeister bei Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie und bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.

Justizverwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium und ehemaligen Heroldamt.
Justizsekretäre*) (bisher Assistenten), Dolmetschersekretäre*) (bisher Dolmetscherassistenten).
Gerichtsvollzieher.
Strafanstaltssekretäre*) (bisher Inspektionsassistenten).

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.
Kanzleisekretäre beim Oberverwaltungsgericht.
Kreissekretäre*) (bisher Kreisassistenten).
Landjägermeister (bisher Gendarmerieoberwachtmeister), Polizeibezirksoberwachtmeister.
Polizeisekretäre*) bei den Einwohnermeldeämtern (bisher Polizeiassistenten).
Polizeisekretäre*) (bisher Polizeibüroassistenten).
Polizeitelegraphensekretäre*) (bisher Polizeitelegraphenassistenten).
Leutnants und Werkstättenleiter im Leutnantsrange über 4 Dienstjahre als solche, Zahlmeister und Oberzahlmeister, Obermusikmeister der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.

Kultursekretäre (bisher Spezialkommissionssekretäre), Vermessungssekretäre*) (bisher Vermessungsassistenten), Kulturbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre), Moorvögte und Deichvögte.

Gestütverwaltung.

Gestütsekretäre (bisher Sekretäre), Gestütbausekretäre (bisher Meliorationsbausekretäre), Gestütaufseher (bisher Gestüthofaufseher).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.

Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Bausekretäre (bisher teilweise Bauassistenten) bei den Universitäten und Kunstmuseen.

Hausinspektoren und Verwaltungssekretäre*) (bisher Hausinspektoren und Büroassistenten), Verwaltungssekretäre*) (bisher Büroassistenten) im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft usw.

Rendant bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Droyssig, Rendant (bisher Rendant und Bürobeamter) bei der Landesturnanstalt in Spandau.

Förster im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums.

Ständige Techniker beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.

Zeichner bei der Universität Göttingen.

Oberpräparatoren beim Zoologischen Universitätsmuseum in Berlin.

Beleuchtungsinspektoren bei den Staatstheatern in Berlin.

Theatersekretäre bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden.

Sekretäre bei der Oberleitung der Bildungsanstalten.

Sekretäre bei der Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.

Inspektoren bei den Bildungsanstalten.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.

Bausekretäre beim Wohnungs- und Siedlungswesen.

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 *M* jährlich.

Forstverwaltung.

Verwaltende Revierförster, Revierförster, Forstobersekretäre (bisher Forstgeometer).

Lehrer an den Forstlehrlingsschulen.

Lotterieverwaltung.

Lotterie-Obersekretäre (bisher Sekretäre).

Preußische Staatsbank.

Staatsbanksekretäre (bisher Kassensekretäre).

Münzverwaltung.

Münz-Obersekretäre (bisher Münzsekretäre).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bergobersekretäre (bisher Faktoren, Schichtmeister, Bergwerksdirektions- und Oberbergamtssekretäre und Zeichner bei der Bergschule in Saarbrücken).
Obersekretäre (bisher Sekretäre), Kartographen (bisher Zeichner) und †)Bibliotheksekretärin bei der Geologischen Landesanstalt.
Mittlere Werksbeamte mit abgeschlossener Fachschulbildung.

Staatsschuldenverwaltung.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre).
Kanzleiinspektor*).

Landesversammlung.

†)Bibliotheksekretärinnen.
Kanzleiinspektor*).

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.

Staatsarchive.

Obersekretär (bisher Registrator) beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.

Oberrechnungskammer.

Kanzleiinspektor*) und Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre).

Reichs- und Staatsanzeiger.

Obersekretäre (bisher expedierende Sekretäre und Kalkulatoren).

Ansiedlungskommission.

Kassenobersekretäre (bisher Buchhalter), Obersekretäre (bisher Sekretäre) und Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Bürosekretäre (bisher Legationskanzlisten) bei den Gesandtschaften.

Finanzministerium.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) und Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre) beim Ministerium.
Regierungsobersekretäre (bisher Regierungssekretäre) und Kassenobersekretäre (bisher Buchhalter) bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, Obersekretäre (bisher Sekretäre) bei den Rentenbanken.
Garteninspektoren (bisher Obergärtner) bei der Verwaltung des Tiergartens in Berlin.

Bauverwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) und Ministerialtechniker (bisher technische Büroassistenten) beim Ministerium.
Baubetriebsobersekretäre (bisher Oberbauwarte), Betriebskontrolleure, Betriebsvorsteher, Dünenmeister, Oberbauhofsvorsteher, Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).
Hafenpolizeiobersekretär (bisher Hafenpolizeisekretär), Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) und Hafenmeister bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.
Obersekretär (bisher Sekretär) beim Staatskommissar bei der Berliner Börse.
Eichungsobersekretäre*) (bisher Eichungssekretäre), Eichamtsvorsteher*) (bisher geschäftsführende Eichmeister), Beschußmeister.
Hafenpolizeiobersekretäre (bisher Hafenpolizeisekretäre).
Obersekretäre (bisher Sekretäre) beim Landesgewerbeamt.
Kassierer und Hauptbuchhalter, Buchhalter (Formereibuchhalter) und Magazinverwalter bei der Porzellanmanufaktur.
Lehrer für Zeichnen und Malen und Obermaler bei der Porzellanmanufaktur.
Seeoberlotsen (einschl. der bisherigen Lotsenamtsassistenten) und Binnenoberlotsen.
Hafenmeister.
Seefahrtvorschullehrer.

Justizverwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektoren*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre).
Justizobersekretäre (bisher Gerichtsschreiber, Amtsgerichts-, Landgerichts-, Staatsanwaltschafts- und Oberlandesgerichtssekretäre).
Strafanstaltsinspektoren (bisher Gefängnisinspektoren oder Strafanstaltsinspektoren), Ingenieure bei den Strafanstalten, †)Strafanstaltsoberinnen, Strafanstaltslehrer und †)Strafanstaltslehrerinnen.

Verwaltung des Innern.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.
Kanzleiinspektor*) und Kanzleiobersekretäre*) (bisher Kanzleisekretäre) beim Oberverwaltungsgericht.
Obersekretäre (bisher Bürobeamte) beim Statistischen Landesamt.
Kreisobersekretäre (bisher Kreissekretäre) und Oberamtssekretäre.
Kreisversicherungsobersekretäre (bisher Kreisversicherungssekretäre).
Polizeiobersekretäre und Polizeikassenobersekretäre (bisher Polizeisekretäre und Buchhalter), Polizeitelegraphenobersekretäre (bisher Polizeitelegraphensekretäre).
Kriminalkommissare, Polizeikommissare, Polizeileutnants.
Polizeigefängnisinspektoren und Polizeigefängnisvorsteher.
Landjägersekretäre (bisher Zahlmeister und Bürobeamte bei der Landgendarmerie).
Landjägermeister*) (bisher Gendarmerieoberwachtmeister) bei den Brigadestäben und dem Korpsstabe der Landjägerei und bei den Landjägerschulen.
Oberleutnants, Assistenz- und Oberärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Obertierärzte, Oberapotheker, Verwaltungsobersekretäre, Hauptzahlmeister, Waffeninspizienten der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre), Forstobersekretär (bisher Forstgeometer) beim Ministerium.
Kulturobersekretäre (bisher Generalkommissionssekretäre und Bürovorsteher).
Obersekretäre (bisher Büro- und Kassenbeamte), darunter ein Bibliothekar, Garteninspektor (bisher Obergärtner) bei den Landwirschaftlichen Lehranstalten.
Obersekretär (bisher Sekretär), Ökonomieinspektor, Obersekretäre (bisher Kassen- und Verwaltungsbeamte) bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Kulturoberbausekretäre (bisher geprüfte Meliorationsbausekretäre).
Regierungsoberbausekretäre (bisher Regierungsbausekretäre).

Gestütverwaltung.

Gestütsrendanten der Landgestüte (bisher Rechnungsführer) und Gestütsrendanten der Hauptgestüte (bisher Rendanten der Hauptgestüte), Lehrer (bisher Schullehrer).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) im Ministerium.

Kanzleiinspektor*) und Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) bei den Konsistorien, bei den Provinzialschulkollegien, bei der Oberleitung der Bildungsanstalten, bei der Preußischen Staatsbibliothek, beim Geodätischen Institut, beim Meteorologischen Institut nebst Observatorium bei Potsdam, beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg, bei den Technischen Hochschulen und dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.

Obersekretäre (bisher Bürobeamte, Kalkulatoren und Registratoren), bei den Kunstmuseen, beim Kunstgewerbemuseum, bei der Nationalgalerie, bei der Meßbildanstalt, dem Zeughaus und bei der Akademie der Künste in Berlin, bei der Hochschule für die bildenden Künste und bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.

Kassenobersekretär bei der Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.

Bibliotheksekretäre bei den Universitätsbibliotheken, bei der Preußischen Staatsbibliothek und bei der Technischen Hochschule in Berlin.

†)Bibliothekssekretärinnen bei den Universitätsbibliotheken und bei der Preußischen Staatsbibliothek.

Verwaltungsobersekretär (bisher Bürobeamter) beim Historischen Institut in Rom.

Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) bei den Universitäten und dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem, Güterinspektor bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Trier.

Administratoren, Garteninspektoren, Verwaltungsobersekretäre (bisher Büro-, Kassen- und -Inspektionsbeamte, Garteninspektoren, Stationsbeamte, Rechnungsführer) bei den Universitäten und dem Charitékrankenhaus in Berlin.

Technischer Obersekretär (bisher Betriebstechnischer Inspektionsbeamter) bei dem Charitékrankenhaus in Berlin.

Bibliothekverwalter beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.

Verwalter der Stoffsammlung beim Kunstgewerbemuseum in Berlin.

Hausinspektor bei der Technischen Hochschule in Berlin.

Verwaltungsinspektoren (bisher Inspektoren) bei den Kunstakademien in Königsberg und Cassel, bei der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

Bibliothekar bei der Technischen Hochschule in Aachen.

Rendant bei der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.

Rendant (bisher Rentmeister) bei dem Haus-Bürenschen Fonds.

Rendanten bei den Bildungsanstalten in Köslin, Naumburg a. S., Plön, Potsdam, Wahlstatt.

Revierförster beim Charitéamt Prieborn, bei dem Stift Neuzelle und bei der Kloster-Bergischen Stiftung und dem Kloster Unser-Lieben-Frauen in Magdeburg.

Universitäts-, Kassen- und Quästurkontrolleure in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster.

†)Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an der Taubstummenanstalt in Neukölln und †)Lehrerin für weibliche Handarbeiten und Hausmutter bei der Blindenanstalt in Steglitz.

†)Technische Lehrerin bei der Taubstummenanstalt in Neukölln.

Elementar- und Vorschullehrer und †)Technische und †)Elementarlehrerinnen bei den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.
Lehrer an den Bildungsanstalten.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) und Ministerial-Kanzleiobersekretäre*) (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Verwaltungssekretäre, Sekretäre) bei dem Institut für Infektionskrankheiten, bei der Landesanstalt für Wasserhygiene und bei den Hygienischen Instituten in Beuthen, Saarbrücken und dem Ersatzinstitut für Posen.
Technische Regierungsobersekretäre (bisher Regierungsbausekretäre) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.
Lehrer und †)Lehrerinnen und Inspektoren bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

Gruppe 8.

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 ℳ jährlich.

Domänenverwaltung.

Oberfischmeister, Domänenrentmeister (bisher Domänenrentbeamte), Baderentmeister (bisher Badekassenrendant), Badeinspektoren und Gartenoberinspektor (bisher Garteninspektor).

Forstverwaltung.

Forstrentmeister (bisher Forstkassenrendanten).

Lotterieverwaltung.

Kontrolleur bei der Generallotteriekasse und Finanzobersekretäre (bisher Sekretäre) bei der Generallotteriedirektion.

Münzverwaltung.

Medailleure, Kassierer und Materialienverwalter.
Münzwardeinassistent, Betriebsassistent.
Vorsteher der Probieranstalt in Frankfurt a. M.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Bürovorsteher*) (bisher Sekretäre, auch technische oder Schichtmeister) im Bereiche der Berg- usw. Verwaltung.
Kassierer*) und Oberbuchhalter*) der Berghauptkassen.
Rendanten*) der Oberbergämter, der Geologischen Landesanstalt sowie größerer Berg- und Hüttenwerke und Salinen.
Rechnungsrevisoren*) der Oberbergämter, Bergwerksdirektoren und Oberharzer Werke.
Obersekretär*) (bisher Sekretär) bei der Bergakademie in Clausthal.
Vorsteher*) der Materialien- und Produktenverwaltung und der Inspektionsbüros auf den größeren Berg- und Hüttenwerken und Salinen.
Vorsteher*) der Lohnbüros und Oberbuchhalter auf großen Steinkohlenbergwerken.
Rendant*), Hauptbuchhaltereivorsteher*), Lagerverwalter*) der Bernsteinwerke und Vorsteher*) der Geschäftsstelle in Danzig.
Vorsteher*) der Zeichenbüros und Topographen*) der Geologischen Landesanstalt.
Einfahrer, obere Werksbeamte II. Klasse, obere Werksbeamte I. Klasse.
Konrektoren (bisher Hauptlehrer) an den Vorschulen der Bergschule in Saarbrücken.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Abteilungsvorsteher*) (bisher expedierende Sekretäre usw.).

Ansiedlungskommission.

Kassierer*) und Oberbuchhalter*), Bürovorsteher*) (bisher Sekretär) und Rechnungsrevisoren*).

Finanzministerium.

Kassierer*) und Oberbuchhalter*) bei den Regierungshauptkassen und der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Rentmeister der Kreiskassen.
Rendanten bei den Rentenbanken.
Rentenbankobersekretäre*) (bisher Buchhalter) bei den Rentenbanken und Kontrolleur bei der Rentenbank in Berlin.
Bürovorsteher*) (bisher Regierungssekretäre) bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Plankammervorsteher in Berlin.

Bauverwaltung.

Bürovorsteher*) (bisher Regierungsbausekretäre) bei Provinzialbehörden und bei besonders großen und schwierigen Bauämtern.
Bürovorsteher*) (bisher Hafensekretär), Hafeninspektor und Hafenrentmeister bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Vorsteher des Direktionsbüros*), Rechnungsrevisor und Verkaufsbeamte bei der Porzellanmanufaktur.
Bürovorsteher*) (bisher Sekretär) beim Landesgewerbeamt.
Obereichmeister.
Obereichmeister*) (bisher Eichamtsvorsteher) in Frankfurt a. M.
Eichungsrentmeister (bisher Eichamtsrendanten).
Hafeninspektoren, Lotsenkommandeure.

Justizverwaltung.

Justizobersekretäre (bisher Heroldsamtssekretär und Heroldsamtsregistrator) im Ministerium.
Justizbüroinspektoren*) (bisher Justizsekretäre) bei den Provinzial- und größeren Lokalbehörden.
Kassierer*) und Oberbuchhalter*) bei den Justizhauptkassen.
Oberbuchhalter*) bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte.
Rechnungsrevisoren*) bei den Oberlandesgerichten und dem Amtsgericht Berlin-Mitte, Zwangsverwaltungsinspektor.
Rendanten*) (soweit bisher Stellenzulage) bei Gerichtskassen am Sitze der Landgerichte sowie bei Amtsgerichten mit drei oder mehr Richtern.
Hauptkassenkontrolleure*) bei den besonders organisierten Gerichtskassen.
Dolmetscherinspektoren*) (bisher Dolmetscher-Justizsekretäre).
Amtsgerichtskalkulatoren*).
Strafanstaltsoberinspektoren*) und †)Strafanstaltsoberinspektorin*) (bisher Inspektoren und Oberin) als Leiter von Abteilungen bei den Strafanstalten in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.

Strafanstaltsoberinspektoren*) (bisher Inspektoren) als ständige Vertreter der Strafanstaltsdirektoren.
Oberingenieur*) (bisher Ingenieur) beim Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.
Strafanstaltskassenrendanten*) bei den Strafanstalten in Berlin-Tegel und Plötzensee sowie beim Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.

Verwaltung des Innern.

Bürovorsteher*) (bisher Sekretäre) beim Statistischen Landesamt und (bisher Polizeisekretäre) bei den Polizeiverwaltungen, Erste Kreisobersekretäre*) (bisher Kreissekretäre) bei den großen Landratsämtern.
Oberbuchhalter*) und Kassierer*) bei der Polizeihauptkasse in Berlin, Polizeikassenrendanten*) (bisher Polizeisekretäre) bei den Polizeiverwaltungen in der Provinz.
Kriminaloberkommissare*) (bisher Kriminalkommissare) und Polizeioberkommissare*) (bisher Polizeikommissare) und Polizeileutnants.
Grenzkommissare.
Polizeiassessoren.
Polizeidistriktskommissare.
Bürovorsteher*) bei der Landjägerei (bisher Zahlmeister und Bürobeamte der Landgendarmerie).
Hauptleute, Hauptärzte, Hauptzahnärzte, Haupttierärzte, Hauptapotheker der Sicherheitspolizei bis zu 4 Dienstjahren als solche, Verwaltungsdirektoren der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Bürovorsteher*) (bisher Sekretäre) bei den Landeskulturämtern und großen Kulturämtern und bei besonders großen und schwierigen Meliorationsbauämtern.
Bürovorsteher*) bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover.
Rendant bei der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin.
Rendanten*) bei den Landwirtschaftlichen Lehranstalten und bei den Tierärztlichen Hochschulen.
Oberfischmeister für die Küstengewässer.

Gestütverwaltung.

Erster Lehrer (in Trakehnen).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bürovorsteher*) (bisher Sekretäre) bei den Konsistorien und Provinzialschulkollegien.
Bibliothekobersekretäre*) und †)-obersekretärinnen (bisher Bibliotheksekretäre und -sekretärinnen) bei der Preußischen Staatsbibliothek, den Universitätsbibliotheken und der Technischen Hochschule in Berlin.
Universitätskuratorialsekretäre*).
Bürovorsteher*) (bisher teilweise Obersekretär) beim Meteorologischen Institut, bei der Preußischen Staatsbibliothek, den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum, der Nationalgalerie und dem Zeughause in Berlin.
Geschäftsführender Sekretär der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin.
Universitätskassenrendanten und Quästoren in Bonn, Breslau, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg und Münster, Quästor der Universität Göttingen.
Universitätskassen- und Quästurkontrolleur in Berlin.
Rendant*) bei der Technischen Hochschule in Berlin und bei dem Materialprüfungsamt in Dahlem.

Bürovorsteher und Rendant*) (bisher Rendant und Erster Sekretär, Bürovorsteher) bei den Technischen Hochschulen in Aachen, Breslau, Danzig und Hannover.
Rentmeister bei dem Stift Neuzelle, bei der Kloster-Bergischen Stiftung und dem Kloster Unser-Lieben-Frauen, beim Münsterschen Studienfonds, bei den Kirchen- und Schulfonds in Erfurt und beim Bergischen Schulfonds in Düsseldorf.
Rentmeister bei den Bildungsanstalten in Berlin-Lichterfelde.
Bürovorsteher*) beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Oberinspektor beim Botanischen Garten in Berlin.
Verwaltungsoberinspektoren*) (bisher Inspektoren) bei den Vereinigten Universitätskliniken, Bürovorsteher*) (bisher Universitätssekretäre, Bürovorsteher) bei den Universitäten und dem Charitékrankenhaus in Berlin.
Verwaltungsoberinspektoren*) (bisher Inspektoren) bei der Akademie der Künste in Berlin, bei der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg, bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg, bei der Kunstakademie in Düsseldorf und bei der Kunstschule in Berlin.
Bibliothekar*) (bisher Bibliothekverwalter) bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg.
Registrator und Kalkulator*) bei der Akademie der Wissenschaften.
Chordirektor (künftig wegfallend), Garderobenoberinspektor (künftig wegfallend), Maschinerieoberinspektor (künftig wegfallend) bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden, Theaterinspektoren, Theaterrentmeister bei den Staatstheatern in Berlin, Cassel, Hannover und Wiesbaden.
Präparandenlehrer.
Gymnasiallehrer usw. (bisher Mittelschullehrer, Zeichenlehrer (einschließlich des Rendanten am Pädagogium in Putbus, Gesanglehrer, Turnlehrer) an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.
Ordentliche Lehrer und †)Ordentliche Lehrerinnen, †)Zeichenlehrerinnen, †)Gesanglehrerinnen, †)Jugendleiterinnen, †)Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.
Nicht akademisch gebildete Oberinnen an den mit den Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Oberinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Bürovorsteher*) (bisher Sekretär) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Gruppe 9.

7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 ℳ jährlich.

Domänenverwaltung.

Kurdirektor (bisher Badeinspektor) in Nenndorf.
Oberrentmeister (bisher Rendant) der Mineral-, Bade- und Brunnenverwaltung in Ems.
Domänen-Rent- und Bauinspektoren*) (bisher Domänenrentbeamte).
Regierungslandmesser (bisher Landmesser).

Forstverwaltung.

Regierungslandmesser (bisher Vermessungsbeamte der Forsteinrichtungsanstalten).

Lotterieverwaltung.

Rendant der Generallotteriekasse und
Buchhaltereivorsteher.

Münzverwaltung.

Rendant der Münzkasse, Münzwardein, Betriebsinspektor, Buchhalter und Kontrolleur und Münzingenieur bei der Münze.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Berghauptkassenrendanten.

Hauptrendanten*) bei den besonders großen Steinkohlenbergwerken.

Betriebsführer des Gruben- und des Maschinenbetriebes auf großen Steinkohlenbergwerken.

Der Erste Bürovorsteher*) an Oberbergämtern und am Knappschaftsversicherungsamt Dortmund.

Vorsteher*) des Revisionsbüros der Bergwerksdirektionen.

Der Erste Bürovorsteher*) der Bernstein-, Ober- und Unterharzer Werke und des Zentralbüros der Geologischen Landesanstalt.

Markscheider.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Rendant.

Ansiedlungskommission.

Regierungslandmesser, leitende Vermessungsbeamte (bisher Vermessungsbeamte), Hauptkassenrendant und Präsidialsekretär*) (bisher Sekretär).

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Legationssekretäre II. Klasse (bei den Gesandtschaften).

Finanzministerium.

Katasterkontrolleure, Regierungslandmesser.

Landrentmeister (bisher Rendanten der Regierungshauptkassen und der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission).

Präsidialsekretäre*) (bisher Regierungssekretäre) bei den Oberpräsidien und Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Provinzialrentmeister bei den Rentenbanken.

Direktor des Tiergartens in Berlin.

Bauverwaltung.

Regierungslandmesser.

Regierungslandmesser bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Ständiger Hilfsarbeiter (Assistent) bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau.

Ständige Hilfsarbeiter (Assistenten) bei der Zentralverwaltung (im Büro für die Hauptnivellements).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Planmäßige Gewerbeassessoren (künftig wegfallend).

Malereivorsteher und Modellmeister bei der Porzellanmanufaktur.

Handels- (Gewerbe-) Lehrer.

Seefahrtlehrer (bisher Seefahrtschullehrer).

Lehrer bei den Baugewerk- und Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.

†) Pensionatsvorsteherin, Handels- (Gewerbe-) Lehrerinnen.

Verwaltung des Innern.

Rendant der Polizeihauptkasse in Berlin.
Erster Bürovorsteher*) (bisher Sekretär) beim Statistischen Landesamt.
Zentralbürovorsteher*) und Kalkulaturvorsteher*) (bisher Polizeisekretäre) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Polizeiräte.
Landrätliche Hilfsbeamte.
Polizeihauptleute, Polizeiinspektoren, Kriminalinspektoren.
Telegrapheningenieure.
Polizeigefängnisdirektor in Berlin.
Landjägerräte (bisher Distriktsoffiziere und Adjutanten bei der Landgendarmerie).
Hauptleute, Hauptärzte, Hauptzahnärzte, Haupttierärzte, Hauptapotheker der Sicherheitspolizei mit mehr als 4 Dienstjahren als solche, Hauptzahlmeister als 1. Zahlmeister bei den Gruppen, Rechnungsdirektoren, Verwaltungsassessoren der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Obersekretäre (bisher Sekretäre) beim Oberlandeskulturamt und beim Landesschätzungsamt.
Präsidialsekretäre*) (bisher Sekretäre) bei den Landeskulturämtern.
Regierungslandmesser.
Leitende Vermessungsbeamte (bisher Vermessungsbeamte) bei den Landeskulturbehörden.
Administrator bei der Tierärztlichen Hochschule.
Oberlehrer (bisher Fachlehrer) an Landwirtschaftlichen Lehranstalten.

Gestütverwaltung.

Gestüttierärzte.

Justizverwaltung.

Justizlandrentmeister (bisher Justizhauptkassenrendanten).
Justizbürooberinspektoren*) (bisher der Erste Gerichtsschreiber — Obersekretär und Bürovorsteher —) bei den Oberlandesgerichten.
Rechnungsoberrevisor*) (bisher Vertreter des Rechnungsdirektors beim Kammergericht).
Hauptkassenrendant bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte und Hauptkassenrendanten*) bei den anderen besonders organisierten Gerichtskassen.
Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte.
Amtsanwälte.
Gerichtsvollzieher-Inspektor beim Amtsgericht Berlin-Mitte.
Bezirksrevisoren bei den Landgerichten und bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte.
Gerichtskassenkuratoren*).
Strafanstaltsvorsteher*) (bisher Strafanstaltsinspektoren oder -oberinspektoren) und Strafanstaltsvorsteherin beim Frauengefängnis in Berlin.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Zentralbürovorsteher*) (bisher Bürovorsteher) bei der Technischen Hochschule und den Staatlichen Museen in Berlin.
Universitätskassenrendant und Quästor in Berlin.
Ständige Assistenten beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Chemiker beim Landwirtschaftlichen Institut in Halle.
Chordirektor (künftig wegfallend) bei den Staatstheatern in Berlin.
Ordentliche Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.

Ordentliche Lehrer an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Taubstummenanstalt in Neukölln und an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
†) Lehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren.
†) Gewerbelehrerinnen.
†) Ordentliche Lehrerinnen an der Blindenanstalt in Steglitz und an der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Konrektoren bei den mit den Oberlyzeen verbundenen Übungsschulen.
Chordirektor (künftig wegfallend) bei den Staatstheatern in Berlin.

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ jährlich.

Forstverwaltung.

Oberförster.

Preußische Staatsbank.

Finanzobersekretäre (bisher Kassierer, Buchhalter, Geh. expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Kanzleivorsteher).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Ministerialsekretäre (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Bergmeister (bisher Betriebsinspektoren und Berginspektoren).
Bergrevierbeamte.
Direktoren kleiner Werke.
Sammlungskustoden, Bezirksgeologen und Chemiker bei der Geologischen Landesanstalt.
Oberlehrer bei der Bergschule in Saarbrücken.
Regierungsbaumeister.
Oberbergamts- und Revidierende Markscheider.

Staatsschuldenverwaltung.

Finanzobersekretäre (bisher Geh. expedierende Sekretäre, Kalkulatoren, Buchhalter), Hauptkassierer, Kassierer und Kanzleidirektor (bisher Kanzleivorsteher).

Landesversammlung.

Kalkulatoren, Ingenieur, Zweiter Vorsteher und Beamte des stenographischen Büros.
Bibliothekar.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerialsekretäre (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.

Landeswasseramt.

Obersekretäre (bisher Bürobeamte).

Staatsarchive.

Staatsarchivare und Archivare bei den Archiven in den Provinzen.
Sekretäre (bisher Bürobeamte) beim Direktorium der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Oberrechnungskammersekretäre (bisher Revisoren) und Kanzleidirektor.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Vorsteher der Expedition.

Ansiedlungskommission.

Regierungsräte, Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister), Vermessungsräte (bisher Vermessungsinspektoren) und Rechnungsdirektor.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Kanzler (bisher Kanzleivorstände).
Legationssekretäre erster Klasse.

Finanzministerium.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Regierungsräte (bisher Regierungskasseninspektoren).
Regierungs- und Steuerräte (bisher Katasterinspektoren).
Regierungräte bei den Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Bauverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor, Technische Ministerialsekretäre (bisher Geheime Revisoren), Regierungs- und Bauräte (bisher planmäßige Regierungsbaumeister) beim Ministerium.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister, Amtsvorstände und sonstige planmäßige Regierungsbaumeister).
Regierungs- und Baurat (bisher Regierungsbaumeister) bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.
Ständige wissenschaftliche Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Betriebschemiker, Chemiker und Verkaufsvorsteher bei der Porzellanmanufaktur.
Vorstände von Gewerbeaufsichtsämtern (bisher Gewerbeinspektoren).
Eichungsdirektoren (bisher Eichungsinspektoren).
Oberlehrer bei Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie sowie Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen, ferner Oberlehrer (bisher Lehrer) an den Kunstgewerbe-, Handwerker- und gleichartigen Fachschulen.
Regierungs-Oberingenieur (bisher Lehrer) bei den Wanderkursen für Heizer und Maschinisten.
Oberlehrer an der bisherigen Gewerbeschule in Thorn.
Leiterin der bisherigen Haushaltungsschule in Thorn.

Justizverwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium und bei der Justizprüfungskommission.
Amtsgerichtsräte, Landgerichtsräte, Staatsanwaltschaftsräte (bisher Amtsrichter, Landrichter, Staatsanwälte).
Rechnungsdirektoren, Kassendirektoren*).
Strafanstaltsdirektoren und Strafanstaltspfarrer (bisher Strafanstaltsgeistliche).

Verwaltung des Innern.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Oberverwaltungsgerichtssekretäre (bisher Bürobeamte) und Kanzleidirektor beim Oberverwaltungsgericht.
Regierungsräte bei den Polizeiverwaltungen.
Regierungsrat (bisher Kasseninspektor) beim Polizeipräsidium in Berlin.
Landräte und Oberamtmänner.
Mitglieder des Statistischen Landesamts.
Bibliothekar beim Statistischen Landesamt.
Oberpolizeiräte*) (bisher Polizeiräte).
Versicherungsrevisoren.
Polizei- und Kriminaldirektoren (bisher Polizeimajore).
Landjägerräte*) (bisher Distriktsoffiziere und Adjutanten bei der Landgendarmerie).
Kommandeure*) und Lehrer*) der Landjägerschulen.
Majore, leitende Hauptärzte, Gruppenhauptärzte, leitende Haupttierärzte, Justitiare, Verwaltungsräte der Sicherheitspolizei bis zu 4 Dienstjahren als solche.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Regierungsräte und Kulturräte (bisher Spezialkommissare) als Vorsteher von Kulturämtern.
Regierungs- und Bauräte (bisher Regierungsbaumeister).
Regierungs und Vermessungsräte (bisher Vermessungsinspektoren) bei den Landeskulturämtern.
Studienräte (bisher wissenschaftliche Lehrer).
Vorsteher der chemischen Untersuchungsanstalt bei den Auslandsfleischbeschaustellen.
Oberfischmeister für die Binnengewässer (bisher Provinzialoberfischmeister).
Stellvertretende Abteilungsvorsteher beim bisherigen Kaiser-Wilhelm-Institut in Bromberg, vollbesoldete Kreistierärzte.

Gestütverwaltung.

Gestütsdirektoren (bisher Dirigenten) der Landgestüte.
Gestütveterinärräte (bisher Gestüt- und Veterinärräte).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Verwaltungsobersekretäre (bisher Geheime expedierende Sekretäre und Kalkulatoren usw.) beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Akademischer Baumeister und Akademischer Oberförster bei der Universität Greifswald.
Bibliothekare und Archivare bei der Akademie der Wissenschaften.
Bibliothekare bei der Preußischen Staatsbibliothek, bei den Universitätsbibliotheken, dem Seminar für orientalische Sprachen, der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg, bei den Kunstmuseen in Berlin, bei den Technischen Hochschulen in Breslau, Danzig und Hannover.
Chemiker bei den Kunstmuseen in Berlin.
Kreisschulinspektoren.
Geistliche beim Charitékrankenhaus in Berlin.
Oberapotheker beim Charitékrankenhaus in Berlin.

Kustoden (teilweise bisher Direktorialassistenten) bei den Kunstmuseen, beim Kunstgewerbemuseum, bei der Nationalgalerie und beim Zeughaus in Berlin, beim Landesmuseum in Cassel, bei der Hochschule für die bildenden Künste in Charlottenburg.
Kustoden an Zoologischen Instituten der Universitäten Königsberg, Breslau und Bonn, bei den Naturwissenschaftlichen Instituten der Universität Berlin und der Biologischen Anstalt auf Helgoland und beim Museum für vaterländische Altertümer in Kiel.
Oberförster bei dem Stift Neuzelle.
Observatoren bei den Universitätssternwarten und bei dem Astronomischen Recheninstitut in Berlin, beim Geodätischen Institut in Potsdam, beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorium in Potsdam, beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam und beim Aeronautischen Observatorium in Lindenberg.
Lehrer der Tierheilkunde bei der Universität Göttingen.
Prosektor beim Anatomischen Universitätsinstitut in Halle (künftig wegfallend).
Regierungsbaumeister im Ministerium und bei den Kunstmuseen in Berlin.
Erster Restaurator bei den Kunstmuseen in Berlin.
Ständige Mitarbeiter beim Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem.
Regierungsräte (bisher Verwaltungsräte und Justitiare) bei den Provinzialschulkollegien.
Räte bei den Konsistorien.
Wissenschaftliche Beamte bei der Akademie der Wissenschaften.
Wissenschaftlicher Beamter (Bibliothekar) beim Akademischen Auskunftsamt der Universität Berlin.
Zweiter und dritter Sekretär beim Historischen Institut in Rom.
Studienräte (bisher Beamte) bei der Auskunftsstelle für Schulwesen und der Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.
Studienräte (bisher Schultechnische Mitarbeiter) bei den Provinzialschulkollegien.
Studienräte bei den Bildungsanstalten.
Studienräte, männliche und †)weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Oberzeichenlehrer*), Obermusiklehrer*), †)Oberzeichenlehrerinnen, †)Obermusiklehrerinnen an den höheren Lehranstalten für die männliche und die weibliche Jugend.
Prorektoren an den Seminaren.
Oberlehrer an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren.
†)Oberlehrerinnen bei den Lehrerinnenseminaren.
Oberlehrer an der Blindenanstalt in Steglitz, an der Waisen- und Schulanstalt in Bunzlau.
Turnräte, männliche und †)weibliche (bisher Oberlehrer und Oberlehrerin) und Medizinalrat (bisher Oberlehrer und Arzt) bei der Landesturnanstalt in Spandau.
Lehrer am Seminar für Orientalische Sprachen.
Vorsteher der staatlichen Präparandenanstalten.
Theateroberrentmeister, Theateroberinspektoren (bisher Geh. expedierende Sekretäre) bei den Staatstheatern in Berlin.
Verwaltungsdirektoren (bisher Bürovorsteher) bei den Staatstheatern in Cassel, Wiesbaden und Hannover.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialsekretäre, Ministerial-Bibliothekar (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.
Vollbesoldete Kreisärzte.
Vollbesoldete Kreisärzte als Vorsteher bei den Medizinaluntersuchungsämtern.
Wissenschaftliche Mitglieder (bisher Assistenten) bei der staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt.
Wissenschaftliche Mitglieder der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Wissenschaftliche Mitglieder und Chemiker bei dem Hygienischen Institut in Beuthen und dem Ersatzinstitut für Posen.

Abteilungsvorsteher bei dem Hygienischen Institut in Saarbrücken.
Bankinspektoren (bisher banktechnische Revisoren).
Direktoren bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Regierungsbaumeister (Bauräte) bei dem Wohnungs- und Siedlungswesen.

Gruppe 11.

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 ℳ jährlich.
(Vgl. dazu die Schlußbemerkungen, Ziff. 2 und 3.)

Domänenverwaltung.

Weinbaudirektoren.

Forstverwaltung.

Regierungs- und Forsträte*), Oberförster*) als Dozenten und Verwalter der Lehrreviere bei den Forstakademien, Oberförster*) als Leiter und Lehrer bei den Forstlehrlingsschulen, Oberförster*) als forsttechnischer Beirat beim Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Lotterieverwaltung.

Direktoren bei der Generallotteriedirektion.

Münzverwaltung.

Obermünzmeister und Obermünzwardein (bisher Münzmeister und Münzwardein).

Preußische Staatsbank.

Staatsbankkommissar (bisher Bankinspektor).
Vorsteher des Präsidialbüros, Bankinspektoren*) (bisher Tresorverwalter und Oberbuchhalter).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Regierungsräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Professor (wissenschaftlicher Hilfsarbeiter) im Ministerium.
Mitglieder der Bergwerksdirektionen*).
Werksdirektoren*) der größeren Berg- und Hüttenwerke und Salinen.
Oberbergräte*).
Landesgeologen.
Direktor der Bergschule in Saarbrücken.

Staatsschuldenverwaltung.

Finanzräte als ständige Mitarbeiter.
Vorsteher der Geheimen Kalkulatur, Rendanten der Staatsschuldentilgungskasse und des Schuldbuchbüros, stellvertretende Vorsteher der Kontrolle der Staatspapiere und des Schuldbuchbüros und Oberbuchhalter*).

Landesversammlung.

Erster Vorsteher des Stenographischen Büros und Direktor der Bibliothek der Landesversammlung.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Regierungsrat*) als Hilfsreferent im Ministerium.
Bürovorsteher beim Ministerium.
Zweiter Kabinettssekretär des ehemaligen Geheimen Zivilkabinetts (künftig wegfallend).

Staatsarchive.

Bürovorsteher beim Direktorium der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Bürovorsteher.

Reichs- und Staatsanzeiger.

Direktor und Redakteur beim Reichs- und Staatsanzeiger.

Ansiedlungskommission.

Regierungsräte*) in gehobenen Stellen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Gesandschaftsräte zweiter Klasse.

Landeswasseramt.

Bürovorsteher.

Finanzministerium.

Finanzräte*) und Bauräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Bürovorsteher beim Ministerium.
Oberbuchhalter und Kassierer der Generalstaatskasse.
Regierungsräte*) in gehobenen Stellen bei den Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.

Bauverwaltung.

Regierungsräte*) und Bauräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Bürovorsteher beim Ministerium.
Vorsteher des Büros für die Hauptnivellements im Ministerium.
Regierungs- und Bauräte*) im Ministerium, bei den Provinzialbehörden und bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Regierungsräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Bürovorsteher beim Ministerium.
Obereichungsdirektor*) (bisher Eichungsinspektor) in Berlin.
Regierungs- und Gewerberäte*).
Regierungs- und Gewerbeschulräte*).
Direktoren bei Baugewerkschulen, Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen für Metallindustrie und Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen.
Direktoren bei Kunstgewerbe-, Handwerker- und gleichartigen Fachschulen.
Seefahrtschuldirektoren.
Vorsteher der technischen Abteilung bei der Porzellanmanufaktur.
Direktorinnen der Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen mit Lehrerinnenbildungsanstalten.

Justizverwaltung.

Justizräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Ministerial-Rechnungsdirektor (bisher Bürovorsteher) beim Ministerium.
Amtsgerichtsräte*) und Landgerichtsräte*) (bisher Amtsrichter und Landrichter) in gehobenen Stellen.

Erste Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei großen Staatsanwaltschaften sowie als Staatsanwälte*) bei den Oberlandesgerichten.
Strafanstaltsdirektoren*) in gehobenen Stellen.

Verwaltung des Innern.

Regierungsräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Bürovorsteher beim Ministerium.
Bürovorsteher*) beim Oberverwaltungsgericht.
Polizeitechnischer Hilfsarbeiter im Ministerium.
Polizeioberst und Kommandeur der Schutzmannschaft in Berlin.
Landräte*) in gehobenen Stellen.
Regierungsräte*) in gehobenen Stellen bei den Polizeiverwaltungen.
Mitglieder des Statistischen Landesamts*) in gehobenen Stellen.
Majore, leitende Hauptärzte, Gruppenhauptärzte, leitende Haupttierärzte, Justitiare, Verwaltungsräte der Sicherheitspolizei mit mehr als 4 Dienstjahren als solche.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Regierungsräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Bürovorsteher beim Ministerium.
Regierungs- und Forstrat*), Regierungs- und Baurat*), Regierungs- und Veterinärrat*) und Ständige landwirtschaftlich-technische Hilfsarbeiter*) beim Ministerium.
Regierungs- und Forstrat*) im Forsteinrichtungsbüro.
Regierungsräte*), Regierungs- und Kulturräte*), Regierungs- und Bauräte*), Regierungs- und Vermessungsräte*) (bisher Vermessungsinspektoren) in gehobenen Stellen bei den Landeskulturämtern.
Direktoren, Professoren (bisher Abteilungsvorsteher) bei den Landwirtschaftlichen Lehranstalten.
Regierungs- und Bauräte*) und Regierungs- und Veterinärräte*) in gehobenen Stellen.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Regierungsräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.
Bürovorsteher beim Ministerium.
Bürovorsteher beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Regierungsräte und Regierungsrat als Vorsteher der Meßbildanstalt beim Ministerium.
Verwaltungsrat (bisher Kontrollbeamter) für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Universitätskliniken und des Charitékrankenhauses.
Regierungs- und Schulräte*).
Räte bei den Konsistorien*) in gehobenen Stellen.
Regierungsräte*) (bisher Verwaltungsräte und Justitiare) in gehobenen Stellen bei den Provinzschulkollegien.
Studienräte*) (bisher Schultechnische Mitarbeiter) bei den Provinzialschulkollegien in Berlin und Coblenz.
Erste wissenschaftliche Beamte*) bei der Akademie der Wissenschaften.
Direktor der Blindenanstalt in Steglitz und der Taubstummenanstalt in Neukölln.
Zweiter Direktor (bisher Unterdirektor) des Botanischen Gartens und Museums in Dahlem.
Zweiter Direktor des Zoologischen Universitätsmuseums in Berlin.
Direktor des Saalburgmuseums.
Direktor des Museums vaterländischer Altertümer in Kiel.
Erste Observatoren*) beim Meteorologischen Institut.

Oberkustoden*) (bisher Kustoden) an den Zoologischen Universitätsinstituten in Bonn, Breslau und Königsberg und an den naturwissenschaftlichen Universitätsinstituten in Berlin, den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum, der Nationalgalerie in Berlin und der Biologischen Anstalt auf Helgoland.

Oberobservatoren*) (bisher Observatoren) bei den Universitäts-Sternwarten und dem Astronomischen Recheninstitut in Berlin.

Wissenschaftliche Mitglieder beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.

Studiendirektoren (bisher Direktoren) bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, Studiendirektoren bei den Bildungsanstalten.

Direktor*) (bisher Beamter) der Auskunftsstelle für Schulwesen usw.

Direktor*) (bisher Beamter) der Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin.

Direktor (bisher Leiter) des Akademischen Auskunftsamts an der Universität Berlin.

Oberbibliothekare*) (bisher Bibliothekare) als stellvertretende Direktoren bei den Universitätsbibliotheken in Berlin, Breslau, Bonn, Göttingen und der Technischen Hochschule in Berlin.

Oberbibliothekare*) (bisher Bibliothekare) als Abteilungsdirigenten bei der Preußischen Staatsbibliothek.

Ständige Sekretäre bei der Akademie der Künste in Berlin.

Erster Sekretär beim Historischen Institut in Rom.

Oberstudienräte*), männliche und weibliche*), (bisher Oberlehrer und Oberlehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und die weibliche Jugend als stellvertretende Direktoren und Direktorinnen von großen Doppelanstalten und Anstalten mit Alumnaten.

Oberstudienräte*) bei den Bildungsanstalten.

Seminardirektoren und -direktorinnen.

Oberturnrat*) (bisher Oberlehrer) als stellvertretender Direktor der Landesturnanstalt in Spandau.

Regierungsrat*) (bisher Verwaltungsrat und Justitiar) bei den Kunstmuseen in Berlin.

Betriebsdirektoren (bisher Bürovorsteher) bei den Staatstheatern in Berlin (künftig wegfallend).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Regierungsräte*) als Hilfsreferenten im Ministerium.

Regierungsräte im Ministerium.

Literarischer Sachverständiger im Ministerium.

Bürovorsteher beim Ministerium.

Ständiger Hilfsarbeiter für das Baugenossenschaftswesen beim Ministerium.

Regierungs- und Bauräte*) beim Wohnungs- und Siedlungswesen.

Regierungs- und Medizinalräte*) bei den Regierungen.

Direktoren bei den Hygienischen Instituten in Beuthen und Saarbrücken und des Ersatzinstituts für Posen.

Abteilungsleiter (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) bei dem Institut für Infektionskrankheiten.

Abteilungsleiter*) (bisher Wissenschaftliche Mitglieder) bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.

Abteilungsvorsteher bei der staatlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt.

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ jährlich.

Forstverwaltung.

Oberforstmeister.

Preußische Staatsbank.

Oberfinanzräte als Ständige Hilfsarbeiter bei der Preußischen Staatsbank.
Rendant der Staatsbank-Hauptkasse.
Dirigent (bisher Vorsteher) der Hauptbuchhalterei der Staatsbank.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Vertreter der Berghauptleute und der Bergwerksdirektionsvorsitzenden, darunter der Direktor des Knappschaftsversicherungsamts in Dortmund.
Abteilungsdirektoren (bisher Abteilungsdirigenten) bei der Geologischen Landesanstalt.

Staatsschuldenverwaltung.

Bürodirektor (bisher Vorsteher des Hauptbüros), Vorsteher der Kontrolle der Staatspapiere, der Staatsschuldentilgungskasse und des Schuldbuchbüros.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Bürodirektor beim Staatsministerium.
Erster Kabinettssekretär des ehemaligen Geheimen Zivilkabinetts (künftig wegfallend).
Oberregierungsräte als Hilfsreferenten im Ministerium.

Staatsarchive.

Geheime Staatsarchivare beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin.
Archivdirektoren in den Provinzen.

Oberrechnungskammer.

Bürodirektor.

Ansiedlungskommission.

Oberregierungsräte.

Finanzministerium.

Bürodirektor beim Ministerium.
Vorsteher der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums.
Rendant der Generalstaatskasse.
Oberfinanzräte als Hilfsreferenten im Ministerium.
Oberregierungsräte und Verwaltungsgerichtsdirektoren bei den Regierungen einschließlich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin.
Regierungsräte*) bei den Oberpräsidien.

Bauverwaltung.

Bürodirektor beim Ministerium.
Oberregierungs- und Oberbauräte als Hilfsreferenten im Ministerium.
Abteilungsvorsteher*) bei der Landesanstalt für Gewässerkunde.
Oberbauräte.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Bürodirektor beim Ministerium.

Oberregierungs- usw. Räte als Hilfsreferenten beim Ministerium.

Landesgewerberäte.

Justizverwaltung.

Bürodirektor beim Ministerium.

Oberjustizräte (darunter künftig wegfallend 2 Regierungsräte in gehobener Stellung aus dem Heroldsamt) im Ministerium.

Oberlandesgerichtsräte.

Landgerichtsdirektoren.

Oberstaatsanwälte (bisher Erste Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte — künftig Generalstaatsanwälte —, Erste Staatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und als Erster Amtsanwalt beim Amtsgericht Berlin-Mitte).

Oberstrafanstaltsdirektoren*) bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Berlin-Tegel sowie dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.

Verwaltung des Innern.

Bürodirektor beim Ministerium.

Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht.

Oberregierungsräte als Hilfsreferenten im Ministerium.

Oberregierungsräte bei den Polizeiverwaltungen.

Oberregierungsrat beim Statistischen Landesamt.

Polizeipräsidenten (bisher Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren) — soweit nicht anderwärts aufgeführt —.

Brigadiers der Landjägerei (bisher Brigadiers der Landgendarmerie).

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Bürodirektor beim Ministerium.

Oberregierungsräte als Hilfsreferenten im Ministerium.

Oberregierungsräte bei den Landeskulturämtern, Kulturgerichtsdirektoren (Vorsitzende der Spruchkammern bei den Landeskulturämtern).

Gestütverwaltung.

Landstallmeister (bisher Dirigenten der Hauptgestüte).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Bürodirektor beim Ministerium.

Oberregierungsräte als Hilfsreferenten im Ministerium.

Oberkonsistorialräte.

Oberschulräte (bisher Provinzialschulräte).

Oberregierungsräte bei den Provinzialschulkollegien.

Universitätsrichter an der Universität Berlin.

Ärztlicher Direktor und Verwaltungsdirektor beim Charitékrankenhaus.

Abteilungsvorsteher beim Geodätischen Institut bei Potsdam und beim Meteorologischen Institut in Berlin nebst Observatorium bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher beim Materialprüfungsamt in Dahlem.
Direktor der Biologischen Anstalt auf Helgoland.
Abteilungsdirektoren bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktoren der Universitätsbibliotheken.
Direktoren beim Landesmuseum in Cassel und bei der Gemäldegalerie in Cassel.
Kommandant des Zeughauses in Berlin (künftig wegfallend).
Direktor bei dem Zeughaus in Berlin.
Hauptobservatoren beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam, bei der Universitäts-Sternwarte Babelsberg und beim Aeronautischen Observatorium bei Lindenberg.
Wissenschaftliches Mitglied*) beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Leiter der staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen.
Oberstudiendirektoren*) (bisher Direktoren) bei den höheren Lehranstalten (großen Doppelanstalten) für die männliche und weibliche Jugend und Anstalten mit Alumnaten.
Oberstudiendirektor*) bei der Bildungsanstalt in Berlin-Lichterfelde.
Oberturndirektor (bisher Direktor) der Landesturnanstalt in Spandau.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Bürodirektor beim Ministerium.
Oberregierungsräte als Hilfsreferenten im Ministerium.
Ständiger arzneikundiger Hilfsarbeiter im Ministerium.
Abteilungsdirektoren (bisher Abteilungsvorsteher) bei dem Institut für Infektionskrankheiten und bei der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Direktor bei dem bisherigen Hygienischen Institut in Posen (künftig wegfallend).

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ jährlich.

Preußische Staatsbank.

Direktionsmitglieder.

Münzverwaltung.

Münzdirektor.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Vortragende Räte im Ministerium.
Direktoren der Bernsteinwerke, der Oberharzer und Unterharzer Berg- und Hüttenwerke.

Staatsschuldenverwaltung.

Mitglieder.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Vortragende Räte im Ministerium.

Staatsarchive.

Zweiter Direktor der Staatsarchive.

Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei der Oberrechnungskammer.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Gesandtschaftsräte erster Klasse.

Landeswasseramt.
Ständige Mitglieder des Landeswasseramts.

Landesversammlung.
Direktor.

Finanzministerium.
Vortragende Räte im Ministerium.
Oberpräsidialräte.
Oberregierungsräte bei den Regierungen als erste Vertreter der Regierungspräsidenten und der Direktor des Oberversicherungsamts Groß Berlin.

Bauverwaltung.
Vortragende Räte im Ministerium.
Wasserbaudirektor.

Handels- und Gewerbeverwaltung.
Vortragende Räte im Ministerium.

Verwaltung des Innern.
Vortragende Räte im Ministerium.
Oberverwaltungsgerichtsräte.
Oberregierungsrat als erster Vertreter des Polizeipräsidenten in Berlin.
Polizeipräsidenten in Königsberg, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M., Essen und Cöln.
Brigadiers der Landjägerei*) (bisher Brigadiers der Landgendarmerie) — künftig wegfallend —.
Obersten und Verwaltungschefs der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.
Vortragende Räte im Ministerium.
Landforstmeister.
Oberlandeskulturräte (bisher Räte) beim Oberlandeskulturamt.
Landesschätzungsräte (bisher Räte) beim Landesschätzungsamt.

Justizverwaltung.
Vortragende Räte im Ministerium.
Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten.
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht anderwärts aufgeführt.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Vortragende Räte im Ministerium.
Räte beim Evangelischen Oberkirchenrat.
Direktoren der Provinzialschulkollegien.
Abteilungsdirigenten bei den Provinzialschulkollegien in Berlin und Coblenz.
Generalsuperintendenten bei den Konsistorien in Cassel, Wiesbaden und Aurich.
Direktoren bei den Kunstmuseen, dem Kunstgewerbemuseum und der Nationalgalerie in Berlin.

Universitätskuratoren in Greifswald, Halle, Göttingen, Marburg, Bonn.
Verwaltungsdirektoren bei den Staatlichen Museen in Berlin.
Direktor des Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem.
Erster Direktor der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin.
Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.
Direktor der Generalverwaltung der Staatstheater in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Vortragende Räte im Ministerium.
Direktor (bisher Vorsteher) der Landesanstalt für Wasserhygiene.
Direktor der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. 5 650 M im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M
3 700	4 300	4 900	5 500	6 100	6 600	7 100	7 600

Nicht vollbesoldete Kreisärzte und nicht vollbesoldete Kreistierärzte.

2. 7 400 M im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M
5 300	5 800	6 300	6 800	7 300	7 700	8 000	8 500

Konzertmeister, Kammermusiker und Orchesterinspektoren bei den Staatstheatern in Cassel, Hannover und Wiesbaden.

Sämtliche Stellen sind künftig wegfallend.

3. 7 750 M im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M	Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M
5 700	6 300	6 800	7 200	7 600	8 000	8 400	8 800

Konzertmeister, Kammermusiker und der Orchesterinspektor bei den Staatstheatern in Berlin.

Sämtliche Stellen sind künftig wegfallend.

4. 10 750 ℳ im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ
7 700	8 500	9 200	9 900	10 600	11 300	12 100	12 800

höchstens jedoch 15 000 ℳ.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei den wissenschaftlichen Hochschulen.

Professoren bei den Kunsthochschulen zu einem Drittel.

5. 12 750 ℳ im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ
9 200	10 100	11 000	11 800	12 700	13 500	14 400	15 300

höchstens jedoch 18 000 ℳ.

Ordentliche Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen.

Professoren bei den Kunsthochschulen zu zwei Dritteln, die Vorsteher der Akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und der Akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition in Charlottenburg, Abteilungsvorsteher bei der Hochschule für Musik in Charlottenburg und der Leiter der staatlichen Zeichenlehrerkurse in Düsseldorf.

6. 16 000 ℳ im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze jährlich:

Anfangsgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ
12 500	13 500	14 500	15 500	16 500	17 500	18 500

höchstens jedoch 20 000 ℳ.

Direktoren der Forstakademien.

Direktoren der Kunsthochschulen.

2. Einzelgehälter.

Gruppe I.

20 000 ℳ jährlich.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Präsidenten (bisher Vorsitzende) der Bergwerksdirektionen.

Finanzministerium.

Präsident des Bezirksausschusses in Berlin.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Direktor und künstlerischer Direktor der Porzellanmanufaktur.

Justizverwaltung.

Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte als ständige Vertreter der Oberlandesgerichtspräsidenten bei Oberlandesgerichten mit mehreren Senatspräsidenten — mit Ausnahme des Kammergerichts —.
Generalstaatsanwälte (bisher Oberstaatsanwälte) bei den Oberlandesgerichten.
Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin.
Präsidenten großer Landgerichte sowie Amtsgerichtspräsident Berlin-Mitte.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vizepräsidenten der Provinzialschulkollegien in Berlin, Breslau und Coblenz.
Generalsuperintendenten mit Ausnahme derjenigen in Wiesbaden, Cassel und Aurich.
Präsidenten der Konsistorien mit Ausnahme von Berlin.
Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums.
Direktor des Aeronautischen Observatoriums bei Lindenberg.

Gruppe II.

23 000 ℳ jährlich.

Lotterieverwaltung.

Präsident der Generallotteriedirektion (künftig wegfallend).

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Berghauptleute.
Direktor der Geologischen Landesanstalt.

Staatsarchive.

Generaldirektor der Staatsarchive.

Landeswasseramt.

Senatspräsident beim Landeswasseramt.

Ansiedlungskommission.

Präsident der Ansiedlungskommission.

Finanzministerium.

Regierungspräsidenten.

Handels- und Gewerbeverwaltung.
Staatskommissar bei der Berliner Börse.

Justizverwaltung.
Vizepräsident der Justizprüfungskommission.

Verwaltung des Innern.
Senatspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht.
Polizeipräsident in Berlin.
Präsident des Statistischen Landesamts.
Kommandeur der Sicherheitspolizei.

Landwirtschaftliche Verwaltung.
Präsidenten der Landeskulturämter.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Weltlicher Vertreter des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats.
Präsident des Landeskonsistoriums in Hannover.
Präsident des Konsistoriums in Berlin.
Zweiter Direktor beim Kaiser-Wilhelm-Institut für Biologie in Berlin-Dahlem.
Generaldirektor der Preußischen Staatsbibliotheken.
Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin.

Ministerium für Volkswohlfahrt.
Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten.

Gruppe III.

25 000 ℳ jährlich.

Oberrechnungskammer.
Direktoren bei der Oberrechnungskammer.

Landeswasseramt.
Präsident des Landeswasseramts.

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.
Gesandte.

Justizverwaltung.
Vizepräsident des Kammergerichts als ständiger Vertreter des Kammergerichtspräsidenten.
Generalstaatsanwalt beim Kammergericht.

Ministerium des Innern.
Stellvertreter des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts.
Chef der Landjägerei (künftig wegfallend).

Landwirtschaftliche Verwaltung.
Präsident des Oberlandeskulturamts.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Direktoren der Kaiser-Wilhelm-Institute in Berlin-Dahlem und Düsseldorf.

Gruppe IV.

28 000 ℳ jährlich.

Preußische Staatsbank.

Präsident der Preußischen Staatsbank.

Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Oberberghauptmann.

Staatsschuldenverwaltung.

Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Ministerialdirektor.

Finanzministerium.

Ministerialdirektoren.
Oberpräsidenten.
Bevollmächtigte zum Reichsrat.

Bauverwaltung.

Ministerialdirektoren.

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Ministerialdirektoren.

Justizverwaltung.

Ministerialdirektoren.
Präsident der Justizprüfungskommission.
Kammergerichtspräsident.
Oberlandesgerichtspräsidenten.

Ministerium des Innern.

Ministerialdirektoren.
Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Landwirtschaftliche Verwaltung.

Ministerialdirektoren, Oberlandforstmeister, Oberlandstallmeister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Ministerialdirektoren.
Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Ministerialdirektoren.

Gruppe V.

38 000 ℳ jährlich.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Oberrechnungskammer.

Chefpräsident.

Finanzministerium.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Bauverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Handels- und Gewerbeverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Justizverwaltung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium des Innern.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Gruppe VI.

50 000 M jährlich.

Preußische Staatsregierung (Staatsministerium).

Präsident der Preußischen Staatsregierung.

Finanzministerium.

Minister.

Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Minister.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Minister.

Justizministerium.

Minister.

Ministerium des Innern.

Minister.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Minister.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Minister.

Ministerium für Volkswohlfahrt.

Minister.

Abschnitt II.

Gehälter für die Hofbeamten
[künftig wegfallend].

1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 2.

4 300 — 4 700 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 800 — 6 000 — 6 200 — 6 400 *M* jährlich.

Amtsgehilfen (bisher Amts-, Kanzlei-, Kassen- und Bibliotheksdiener, Bauboten, Geheime Kanzleidiener beim Oberhofmarschallamt).
Wachtmänner (bisher Wächter).
Pförtner.
Überfahrer.
Gebäudeaufseher.
Parkaufseher.
Schloßaufseher (bisher teilweise Schloßdiener).
†)Schloßaufseherinnen (bisher Schloßdienerinnen).
Oktogonaufseher in Wilhelmshöhe.
Parkaufseher und Brunnenwärter in Wilhelmshöhe.
Kutscher.
Vorreiter.
Reitknechte.
Torwärter.
Hofwärter.
Telephonisten.
Futterwärter.
Kammerwärter.
Mausoleumsaufseher.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 *M* jährlich.

Ministerial-Amtsgehilfen (bisher Geheime Kanzleidiener) beim Ministerium des vormaligen Königlchen Hauses.
Schloßaufseher*) (bisher Schloßdiener) in gehobenen Stellungen.
Maschinisten.
Fontänenwärter.
Gartenobergehilfen.
Schirrmeister in Babelsberg.
Kastellan des Schauspielhauses Potsdam.
Monteure.
Wagenhälter.
Wagenführer.
Wagenbegleiter.
Lackierer.
Baupoliere beim Obermarstallamt.
Beschlagschmiede.
Botenmeister*).

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 ℳ jährlich.

Kastellan*)
Botenmeister*) } dem Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.

Schloßvögte (bisher Schloßaufseher in Kastellanstellen).

Obergärtner ohne Revier.

Bauwarte (bisher Schloßpolier, Baupolier).

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten).

Kellerschreiber beim Oberhofmarschallamt.

Obermaschinisten und erste Monteure.

Schloß- und Gartenverwalter in Niederschönhausen.

Wagen-, Sattel- und Futtermeister.

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 ℳ jährlich.

Oberbauwarte (bisher Schloßpoliere) in Berlin und Wilhelmshöhe.

Schloßverwalter (bisher Schloßkastellan, teilweise Oberkastellane).

Obergärtner mit Revier*), Oberschirrmeister bei der Gartenintendantur.

Maschinenmeister.

Bauleitende Monteure*) (bisher erste Monteure).

Obermonteur als Betriebsleiter.

Materialienverwalter bei der Schloßbaukommission.

Kanzleisekretäre*) bei dem Obermarstallamt.

Kanzleisekretär (bisher auch Kanzleisekretär und Botenmeister) beim Hofmarschallamt.

Schloßinspektor bei dem Hohenzollernmuseum.

Oberwagenführer.

Silberverwalter, Livreekammerverwalter.

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 ℳ jährlich.

Ministerial-Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.

Kanzleisekretäre (bisher Geh. Kanzleisekretäre) beim Oberhofmarschallamt.

Schloßinspektoren*) (bisher Oberkastellane) beim Alten Schloß in Berlin und Neuen Palais in Potsdam.

Oberhoffurier bei dem Oberhofmarschallamt.

Oberwagenführer*) in gehobenen Stellen.

Förster.

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 ℳ jährlich.

Ministerial-Kanzleiinspektor*) (bisher Geh. Kanzleiinspektor) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.

Oberhofmarschallamtssekretäre.

Expedierende Sekretäre und Kalkulatoren beim Obermarstallamt.

Garteninspektoren (bisher Hofgärtner).

Wildmeister.

Bauobersekretäre (bisher Technische Sekretäre).

Obermaschinenmeister.

Gruppe 8.

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 ℳ jährlich.

Gartenoberinspektoren*) (bisher Hofgärtner und Oberhofgärtner mit großem Revier).

Gruppe 9.

7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 ℳ jährlich.

Oberprovisor.

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ jährlich.

Ministerialsekretäre (bisher Geh. exped. Sekretäre und Kalkulatoren) beim Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.

Hofstaatssekretäre beim Oberhofmarschallamt und bei der Gartenintendantur.

Obersekretäre (bisher Rendant und exped. Sekretär) beim Obermarstallamt.

Hofapotheker.

Bibliothekar.

Gruppe 11.

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 ℳ jährlich.

Bauräte und Bauinspektor*).

Bürovorsteher beim Obermarstallamt.

Hausarchivare.

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ jährlich.

Hofgartendirektor.

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ jährlich.

Vortragende Räte im Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.
Direktor im Oberhofmarschallamt.
Direktor der Schloßbaukommission.
Direktor des Hohenzollernmuseums.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

5 650 ℳ im Durchschnitt.

Mindestgrundgehaltssätze:

Anfangsgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ
3 700	4 300	4 900	5 500	6 100	6 600	7 100	7 600

Hofärzte.

2. Einzelgehälter.

Gruppe II.

23 000 ℳ jährlich.

Hofmarschall im Oberhofmarschallamt.

Gruppe IV.

28 000 ℳ jährlich.

Ministerialdirektor im Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses.

Gruppe VI.

50 000 ℳ jährlich.

Minister des vormaligen Königlichen Hauses.

Abschnitt III.

Gehälter für die Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse.

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 ℳ jährlich.

Kassen- und Amtsobergehilfen (bisher Kassen- und Kanzleidiener).

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 ℳ jährlich.

Oberzähler (bisher Zähler).
Botenmeister*).

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 ℳ jährlich.

Kassenassistenten (künftig wegfallend).

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 ℳ jährlich.

Kassenobersekretäre (bisher Kassensekretäre und Buchhalter).

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ jährlich.

Finanzobersekretäre (bisher Sekretäre, Kassierer und Buchhalter) als Bürovorsteher.

Ständige Hilfsarbeiter mit besonderer Vorbildung.

Gruppe 11.

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 ℳ jährlich.

Ständige Hilfsarbeiter des Direktoriums.

Erste Kassierer und Assistent des Genossenschaftlichen Bankinspektors.

Abteilungsvorsteher und Vorsteher des Prüfungsbüros.

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ jährlich.

Direktionsmitglieder und Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten.

2. Einzelgehalt.

Gruppe IV.

28 000 ℳ jährlich.

Präsident.

Schlußbemerkungen.

A. Besonderheiten.

1. Weibliche Beamte in den mit einem †) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt.

2. Beamte, die vor Ablauf ihres fünften Besoldungsdienstjahrs aus der Besoldungsgruppe 10 in eine der in Gruppe 11 als gehoben bezeichneten Stellen einrücken, behalten bis zur Vollendung des fünften Besoldungsdienstjahrs die Grundgehaltssätze der Gruppe 10.

3. Es erhalten die am 1. April 1920 im Amt befindlichen

a) Museumsaufseher (bisher Zeugwarte II. Klasse) beim Zeughause in Berlin der Gruppe 2 die Bezüge der Gruppe 3,

b) Ersten Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin der Gruppe 11 die Bezüge der Gruppe 12.

B. Amtszulagen.

a) ruhegehaltsfähig.

4. Die in den Ministerien und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Wahrnehmung von Dirigentengeschäften beauftragten Vortragenden Räte erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von je 4 000 ℳ jährlich.

5. Bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung erhalten die Eisenbahnbeamten der Besoldungsgruppen 2 bis 5, soweit sie dem Bahn-, Stellwerks- und Wagen-Unterhaltungs-, Zugbegleit-, Weichen-, Verschiebe-, Betriebsaufsichts-, Werkstätten- und Lokomotivdienst angehören, für die Dauer der Beschäftigung in diesem Dienstzweige eine durch den Haushaltsplan auszubringende ruhegehaltsfähige Betriebszulage von 400 ℳ jährlich.

b) nichtruhegehaltsfähig.

6. Die Beamten der Sicherheitspolizei im Außendienst erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von je 400 ℳ jährlich.

C. Aufwandsentschädigungen.

7. Die gesandtschaftlichen Beamten erhalten folgende nichtruhegehaltsfähigen Aufwandsentschädigungen:

bei den Gesandtschaften in	die Gesandten ℳ	Legationssekretäre ℳ	Kanzler ℳ	Bürosekretäre ℳ
Dresden	12 000	1 500	1 500	—
München	27 000	1 800	1 500	1 200

jährlich.

8. Es beträgt die nichtruhegehaltsfähige Aufwandsenschädigung für:

a) die Regierungspräsidenten je 3 000, 4 000 oder 5 000 ℳ jährlich, nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans;

b) die Oberpräsidenten, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidenten des Kammergerichts und den Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats je 7 000 ℳ jährlich;

c) den Präsidenten der Preußischen Staatsregierung 18 000 ℳ und die Staatsminister je 14 000 ℳ jährlich.

Wenn das Amt des Präsidenten der Preußischen Staatsregierung von einem Staatsminister im Nebenamt wahrgenommen wird, so erhält dieser auch die Aufwandsentschädigung des Präsidenten der Preußischen Staatsregierung mit 18 000 ℳ.

D. Sondervergütungen.

9. Den nicht vollbesoldeten Kreisärzten und Kreistierärzten können auch fernerhin Zuschüsse aus den dafür im Haushalt vorgesehenen Mitteln gewährt werden.

10. Den Professoren und sonstigen Lehrkräften an den wissenschaftlichen Hochschulen, den Kunsthochschulen und den damit zusammenhängenden Anstalten und Instituten sowie den Leitern und Lehrkräften an gewerblichen Unterrichtsanstalten können auch fernerhin aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter und Lehrkräfte an den genannten Hochschulen und Anstalten im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltsfähige oder nicht ruhegehaltsfähige Besoldungszuschüsse gewährt werden.

11. Zur Gewährung von ruhegehaltsfähigen und nichtruhegehaltsfähigen Vergütungen für Konzertmeister und Erste Stimmen bei den Staatstheatern werden besondere Mittel durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

E. Nebenbezüge.

12. Bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung können nach Maßgabe besonderer Bestimmungen aus Mitteln des Haushalts erhalten:

a) aus Kap. 14 Tit. 8 und Kap. 18 Gewinnanteile:
die Betriebsinspektoren und die Direktoren kleiner Werke (Gruppe 10), die Mitglieder der Bergwerksdirektionen, soweit sie Leiter der Handelsbüros sind, und die Direktoren größerer Werke (Gruppe 11), die Direktoren der Bernsteinwerke, der Ober- und der Unterharzer Berg- und Hüttenwerke (Grupe 13) sowie die Vorsitzenden der Bergwerksdirektionen (Sondergruppe I);

b) aus Kap. 14 Tit. 7 und Kap. 18 Außerordentliche Zuwendungen:
die mittleren Werksbeamten (Gruppe 6), die mittleren Werksbeamten mit abgeschlossener Fachschulbildung (Gruppe 7), die oberen Werksbeamten I. und II. Klasse, die oberen Werksbeamten I. Klasse auf großen Werken und die Markscheider (Gruppe 9), die Betriebsinspektoren und die Direktoren kleiner Werke (Gruppe 10), die Mitglieder der Bergwerksdirektionen und die Direktoren größerer Werke (Gruppe 11) sowie die Vertreter der Bergwerksdirektionsvorsitzenden (Gruppe 12);

c) aus Kap. 14 Tit. 9 und Kap. 18 Belohnungen:
die mittleren Werksbeamten (Gruppe 6), die mittleren Werksbeamten mit abgeschlossener Fachschulbildung (Gruppe 7), die oberen Werksbeamten I. und II. Klasse (Gruppe 8) sowie die oberen Werksbeamten I. Klasse auf großen Werken (Gruppe 9);

d) kein Beamter darf in ein und demselben Jahr mit mehr als einer der drei unter a bis c genannten Arten von Vergütungen bedacht werden.

13. Bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung erhalten die Lokomotivführer und Lokomotivheizer Nebenbezüge nach Maßgabe des Staatshaushaltplans.

14. Bei der Porzellanmanufaktur erhalten nach Maßgabe des Haushaltplans der Verkaufsvorsteher und die drei Verkaufsbeamten aus dem Verkaufserlöse nichtruhegehaltsfähige Gewinnanteile.

15. Bei der Justizverwaltung erhalten:

a) die als hauptamtliche Mitglieder der Prüfungskommission beschäftigten Oberlandesgerichtsräte einen nichtruhegehaltsfähigen Anteil an den Prüfungsgebühren;

b) die Kalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans, für das Rechnungsjahr 1920 = 10 v. H., jedoch ruhegehaltsfähig nicht mehr als 5 v. H. Anteil bis zum Höchstbetrage von 600 ℳ;

c) die Gerichtsvollzieher einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltplans (zum Teil ruhegehaltsfähig bis zu einem Höchstbetrage von 600 ℳ).

16. Bei der Landwirtschaftlichen Verwaltung erhalten:

a) der jetzige Direktor der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau 2 v. H. Gewinnanteil (künftig wegfallend) von dem Erlöse der im laufenden Betriebe zum Verkaufe kommenden Erzeugnisse der Anstalt;

b) der Materialienverwalter bei der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim 2 v. H. Gewinnanteil von dem Erlöse aus den Gartenerzeugnissen.

17. Bei der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung werden folgende nichtruhegehaltsfähige Nebenbezüge gewährt:

Die Universitätskassenrendanten und Quästoren erhalten wie bisher einen Anteil an den gestundeten Honoraren nach den bisherigen Sätzen in voller Höhe, jedoch mit der Maßgabe, daß der Anteil des Quästors in Göttingen von 15 v. H. und derjenige des Quästors in Bonn von 20 v. H. auf je 10 v. H. herabgesetzt wird, und daß die den Universitätskassenrendanten und Quästoren hieraus zufließende Reineinnahme den Betrag von 1 500 *M* jährlich nicht übersteigen darf.

Die Universitätskassenrendanten und Quästoren erhalten ferner wie bisher einen Anteil an den laufenden Honoraren nach den bisherigen Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihnen hieraus zufließende Reineinnahme den Betrag von 1 000 *M* jährlich nicht übersteigen darf.

Die Universitätskassen- und Quästurkontrolleure sowie der Buchhalter der Universitätskasse und Quästur in Greifswald erhalten ebenfalls wie bisher einen Anteil an den gestundeten und laufenden Honoraren nach den bisherigen Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ihnen zufließende Gesamteinnahme den Betrag von 600 *M* jährlich nicht übersteigen darf.

Alle sonstigen den Universitätskassenrendanten und Quästoren und den Universitätskassen- und Quästurkontrolleuren aus diesen Ämtern bisher zufließenden Nebeneinnahmen erhalten diese Beamten in Zukunft nicht mehr.

Die durch die vorstehende Neuregelung frei werdenden Beträge an Gebühren und Nebeneinnahmen fließen der Universitätskasse (Titel Insgemein des Universitätshaushaltplans) zu. Andererseits sind die sämtlichen von den vorgenannten Beamten bisher getragenen Beiträge zu Gehältern und sonstigen Dienstbezügen des Kassenpersonals sowie die von ihnen bisher getragenen Unkosten von der Universitätskasse zu übernehmen.

18. Die Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie die Direktoren der Forstakademien erhalten die für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonorare bis zu 4 000 *M* ganz, von dem darüber hinausgehenden Betrage bis zu 10 000 *M* jährlich 50 v. H. und von dem Jahresbetrag über 10 000 *M* hinaus 20 v. H. Zur Ablösung der Beteiligung der Professoren an den Promotionsgebühren kann eine Erhöhung der Abzugsgrenze von 4 000 *M* durch den Staatshaushalt erfolgen. An Unterrichtshonorar und sonstigen aus ihrem akademischen Lehramt herrührenden Nebenbezügen wird den Professoren eine Mindesteinnahme von 2 000 *M* jährlich gewährleistet. Darüber hinaus bleiben den Professoren die ihnen gemäß den Satzungen und dem Haushaltplan zufließenden Bezüge gesichert.

Die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen in Berlin erhalten eine jährliche Amtsvergütung von 10 000 *M*. Den Rektoren der übrigen wissenschaftlichen Hochschulen wird eine jährliche Amtsvergütung von 6 000 *M*, dem Rektor der Akademie in Braunsberg wird eine solche Vergütung von 1 000 *M* gewährleistet.

Auf die Amtsvergütung werden die für die Rektoren satzungsmäßig eingehenden Gebühren angerechnet.

Anhang.

Gehälter für die Eisenbahnbeamten.

1. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe 2.

4 300 — 4 700 — 5 000 — 5 300 — 5 600 — 5 800 — 6 000 — 6 200 — 6 400 ℳ jährlich.

Schaffner, Matrosen, Rangierer, Stationsschaffner (Pförtner und Bahnsteigschaffner), Bahnwärter, Kranwärter, Brückenwärter, Weichenwärter (bisher Weichensteller), Rottenführer, Brückengeldeinnehmer, Amtsgehilfen (bisher Bürodiener).

Gruppe 3.

4 600 — 5 000 — 5 400 — 5 700 — 6 000 — 6 300 — 6 500 — 6 700 — 6 900 ℳ jährlich.

Botenmeister*).

Wagenaufseher, Fahrkarten- usw. Drucker, Eisenbahngehilfen (einschließlich der Eisenbahngehilfinnen), Lokomotivheizer, Schiffsheizer, Seemaschinenaufseher, Funkentelegraphisten, Maschinisten, Packmeister (künftig wegfallend), Oberschaffner*), Obermatrosen*) (bisher Schaffner, Matrosen), Oberstationsschaffner*) (bisher Stationsschaffner), Rottenaufseher*) (bisher Rottenführer), Rangieraufseher (bisher Rangierführer), Oberweichenwärter (bisher Weichensteller I. Klasse).

Aufseher im Sicherungsdienst (bisher Stellwerksoberschlosser) und Magazinaufseher.

Gruppe 4.

5 000 — 5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 500 — 6 800 — 7 100 — 7 300 — 7 500 ℳ jährlich.

Kanzleiassistenten (bisher Kanzlisten).

Betriebsassistenten (bisher Unterassistenten) einschließlich Bahnhofsaufseher, Lademeister, Rangiermeister, Fahrkartenausgeber (künftig wegfallend), Telegraphisten (künftig wegfallend), Stellwerksmeister*) (bisher Stellwerksaufseher).

Wagenmeister, Werkführer (einschließlich der im Sicherungsdienst und Telegraphenwerkführer), Zugführer, Steuermänner, Dritte Seesteuermänner, Dritte Seemaschinisten, Reservelokomotivführer (bisher geprüfte Lokomotivheizer) und Triebwagenführer, Oberlokomotivheizer*).

Magazinmeister*) (bisher Magazinaufseher), Rottenmeister*) (bisher Rottenführer).

Obermaschinisten*) (bisher Maschinisten).

Gruppe 5.

5 400 — 5 800 — 6 200 — 6 600 — 7 000 — 7 300 — 7 600 — 7 900 — 8 100 ℳ jährlich.

Kanzleiinspektoren*) und Kanzleisekretäre*) (bisher Kanzlisten) bei den Eisenbahndirektionen und dem Eisenbahnzentralamt.

Betriebssekretäre (bisher Eisenbahnassistenten), Lokomotivführer, Schiffsmaschinisten, Zweite Seemaschinisten, Maschinenmeister, Schiffskapitäne, Zweite Seesteuermänner.

Gruppe 6.

5 800 — 6 300 — 6 800 — 7 300 — 7 700 — 8 100 — 8 300 — 8 500 — 8 700 ℳ jährlich.

Ministerial=Kanzleisekretäre (bisher Geheime Kanzleisekretäre) beim Ministerium.

Eisenbahnsekretäre einschließlich Bahnhofsvorsteher, Gütervorsteher, Kassenvorsteher, Materialienvorsteher, bisherige technische und nichttechnische Betriebssekretäre (künftig wegfallend), Werkmeister, Bahnmeister (bisher Bahnmeister I. Klasse und Bahnmeister), Eisenbahntechniker (bisher Technische Büroassistenten).

Gruppe 7.

6 200 — 6 700 — 7 200 — 7 700 — 8 100 — 8 500 — 8 900 — 9 100 — 9 300 ℳ jährlich.

Ministerial=Kanzleiinspektoren*) und Ministerialtechniker (bisher Technische Büroassistenten) beim Ministerium.

Technische Eisenbahnobersekretäre, Nichttechnische Eisenbahnobersekretäre (bisher Technische und Nichttechnische Eisenbahnsekretäre) einschließlich Obermaterialienvorsteher.

Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher, Erste Seemaschinisten, Erste Seesteuermänner.

Gruppe 8.

6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 ℳ jährlich.

Kassierer*) und Oberbuchhalter*) bei den Eisenbahnhauptkassen.

Eisenbahninspektoren*) (bisher Technische Eisenbahnsekretäre einschließlich Betriebsingenieure, Technische Betriebskontrolleure, Betriebsmaschinenkontrolleure, Oberbaukontrolleure, Materialienkontrolleure und Rechnungsrevisoren, Nichttechnische Eisenbahnsekretäre einschließlich Betriebskontrolleure, Verkehrskontrolleure, Rechnungsrevisoren, Obermaterialienvorsteher sowie Oberbahnmeister, Werkstättenvorsteher, Oberbahnhofsvorsteher, Obergütervorsteher, Oberkassenvorsteher als Leiter großer und schwieriger Dienststellen).

Gruppe 9.

7 600 — 8 300 — 9 000 — 9 600 — 10 200 — 10 800 — 11 100 — 11 400 ℳ jährlich.

Eisenbahnlandmesser, Eisenbahningenieure, Eisenbahnoberinspektoren*), Hauptkassenrendanten, Chemiker.

Gruppe 10.

8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 ℳ jährlich.

Ministerialsekretäre (bisher Geheime expedierende Sekretäre usw.) und Kanzleidirektor beim Ministerium.

Mitglieder des Eisenbahnzentralamts und der Eisenbahndirektionen.

Vorstände der Betriebs=, Maschinen=, Werkstätten=, Abnahme=, Verkehrs= und Wagenämter, ferner Telegraphen= und Verkehrsinspektoren.

Regierungsbaumeister und Bauinspektoren einschließlich des Direktors der Eisenbahnversuchsanstalt in Berlin.

Rechnungsdirektoren.

Gruppe 11.

9 700 — 10 700 — 11 700 — 12 500 — 13 300 — 13 700 — 14 100 — 14 500 ℳ jährlich.

(Vgl. dazu die Schlußbemerkungen, Ziffer 2.)

Regierungsräte*) als Hilfsreferenten, Eisenbahndirektoren im Ministerium.

Bürovorsteher beim Ministerium.

Mitglieder des Eisenbahnzentralamts und der Eisenbahndirektionen*).

Gruppe 12.

11 200 — 12 200 — 13 200 — 14 200 — 15 100 — 16 000 — 16 800 ℳ jährlich.

Oberregierungs- und Oberbauräte als Hilfsreferenten im Ministerium.

Oberregierungs- und Oberbauräte bei dem Eisenbahnzentralamt und den Eisenbahndirektionen.

Gruppe 13.

13 200 — 15 600 — 18 000 — 19 000 — 20 000 ℳ jährlich.

Vortragende Räte im Ministerium.

Oberregierungs- und Oberbauräte bei den Eisenbahndirektionen und dem Eisenbahnzentralamt als erste Vertreter des Präsidenten.

2. Einzelgehälter.

Gruppe III.

25 000 ℳ jährlich.

Präsidenten des Eisenbahnzentralamts und der Eisenbahndirektionen.

Gruppe IV.

28 000 ℳ jährlich.

Ministerialdirektoren.

Gruppe V.

38 000 ℳ jährlich.

Staatssekretär (bisher Unterstaatssekretär).

Schlußbemerkungen.

1. Die Eisenbahnbeamten der Besoldungsgruppen 2 bis 5, soweit sie dem Bahn-, Stellwerks- und Wagen-Unterhaltungsdienst sowie dem Zugbegleit-, Weichen-, Verschiebe-, Betriebsaufsichts-, Werkstätten- und Lokomotivdienst angehören, erhalten für die Dauer der Beschäftigung in diesem Dienstzweige eine durch den Haushaltsplan auszubringende ruhegehaltsfähige Betriebszulage von 400 ℳ jährlich.

2. Die Beamten des Fahrdienstes erhalten Fahr-, Stunden- und Nachtgelder. Davon sind anzurechnen bei der Festsetzung des Ruhegehalts der Zugführer, Packmeister, Reservelokomotivführer, Lokomotivführer, Triebwagenführer und dritten Seemaschinisten 400 ℳ, der Schiffskapitäne, zweiten Seesteuermänner, Steuermänner, dritten Seesteuermänner sowie der Schaffner und Wagenaufseher, der Schiffsheizer und Seemaschinenaufseher 300 ℳ, der Matrosen 200 ℳ.

Anlage 2.

Nachweisung der Dienstbezüge
für die nicht planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

(1.) Es betragen die Grundvergütungssätze vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.
	Anwärterdienstjahres ab				
für Zivilanwärter	70 v. H.	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.
für Militäranwärter	80 v. H.	85 v. H.	90 v. H.	95 v. H.	—
	des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.				
	M	*M*	*M*	*M*	*M*
Gruppe 1 Zivilanwärter	2 800	3 200	3 400	3 600	3 800
Gruppe 1 Militäranwärter	3 200	3 400	3 600	3 800	—
Gruppe 2 Zivilanwärter	3 010	3 440	3 655	3 870	4 085
Gruppe 2 Militäranwärter	3 440	3 655	3 870	4 085	—
Gruppe 3 Zivilanwärter	3 220	3 680	3 910	4 140	4 370
Gruppe 3 Militäranwärter	3 680	3 910	4 140	4 370	—
Gruppe 4 Zivilanwärter	3 500	4 000	4 250	4 500	4 750
Gruppe 4 Militäranwärter	4 000	4 250	4 500	4 750	—
Gruppe 5 Zivilanwärter	3 780	4 320	4 590	4 860	5 130
Gruppe 5 Militäranwärter	4 320	4 590	4 860	5 130	—
Gruppe 6 Zivilanwärter	4 060	4 640	4 930	5 220	5 510
Gruppe 6 Militäranwärter	4 640	4 930	5 220	5 510	—
Gruppe 7 Zivilanwärter	4 340	4 960	5 270	5 580	5 890
Gruppe 7 Militäranwärter	4 960	5 270	5 580	5 890	—
Gruppe 8	4 760	5 440	5 780	6 120	6 460
Gruppe 9	5 320	6 080	6 460	6 840	7 220
Gruppe 10	5 880	6 720	7 140	7 560	7 980

(2.) Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten die Grundvergütung der Stellenanwärter nach Gruppe 10 und von Vollendung des fünften Dienstjahres an eine Grundvergütung, die in ihrer Höhe den Grundgehaltssätzen der planmäßigen Beamten in Gruppe 10 entspricht.

Den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen werden gleichgestellt:

im Bereiche der Bergverwaltung:

die Assistenten bei der Geologischen Landesanstalt in Berlin;

im Bereiche der Archivverwaltung:

die Archivassistenten;

im Bereiche der landwirtschaftlichen Verwaltung:

die Assistenten bei den landwirtschaftlichen höheren Lehranstalten (Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau und Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim),

die Prosektoren, Apotheker und Repetitoren an den Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover,

die wissenschaftlich-technischen Hilfslehrer und die wissenschaftlich-technischen Hilfskräfte bei dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Landwirtschaft (bisher in Bromberg),

die Assistenten am Institut für Binnenfischerei am Müggelsee;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

die außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren (künftig wegfallend),

die Lektoren für Sprachen und Künste bei den Universitäten mit planmäßiger Vergütung,

die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen,

die Hilfsbibliothekare bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin und bei den Universitätsbibliotheken,

die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bei der Akademischen Auskunftsstelle in Berlin, beim Aeronautischen Observatorium in Lindenberg, beim Geodätischen Institut bei Potsdam, beim Meteorologischen Institut in Berlin und beim Astrophysikalischen Observatorium bei Potsdam,

die Apotheker bei den Klinischen Anstalten in Breslau und dem Charitékrankenhaus in Berlin,

die wissenschaftlichen Mitglieder und Assistenten beim Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.,

der Assistent an der Biologischen Anstalt auf Helgoland;

im Bereiche der Verwaltung des Ministeriums für Volkswohlfahrt:

die Assistenten beim Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin und bei den Hygienischen Instituten in Beuthen, Saarbrücken und dem Ersatzinstitut für Posen,

die Hilfsarbeiter bei der Landesanstalt für Wasserhygiene in Berlin-Dahlem.

(3.) Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem †) bezeichnet sind, erhalten die Grundvergütung um 10 v. H. gekürzt.

(4.) Beim Übertritt eines Stellenanwärters aus einer Gruppe in eine andere ist § 10 Abs. 5 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Schlußbemerkungen.

1. Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen Landjägeranwärter und Hilfspolizeiwachtmeister bei der Schutzmannschaft erhalten, soweit es ihnen in den bisherigen Anstellungsbedingungen ausdrücklich zugesagt ist, die Bezüge der planmäßigen Beamten.

2. Die Sätze für Militäranwärter gelten auch für die Anwärter in der Landjägerei und für die Hilfspolizeiwachtmeister in der Schutzmannschaft, soweit sie mindestens vier Jahre beim Militär gedient haben.

3. Die nicht planmäßigen Gerichtsvollzieher erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplans.

4. Die nicht planmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans, für das Rechnungsjahr 1920 10 v. H.

5. Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei den Technischen Hochschulen beziehen neben ihrer Grundvergütung einen Anteil bis zur Höhe von jährlich 1 500 *M* an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind, insoweit der Gesamtbetrag dieser Gebühren zur Deckung der Ausgabe außer dem Gebührenanteil des Professors ausreicht.

6. Den außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren und den gegen planmäßige Vergütung angestellten Lektoren für Sprache und Künste bei den Universitäten verbleiben die zu E Ziffer 18 der Schlußbemerkungen zur Besoldungsordnung genannten Bezüge unverkürzt.

Anlage B
(§ 1 Nr. 2 des Mantelgesetzes)

Gesetz,

betreffend

die anderweite Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, deren Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten (Beamten-Altruhegehaltsgesetz).

Vom 7. Mai 1920.

§ 1.

Ruhegehalt der zum 1. April 1919 bis einschließlich zum 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten.

(1) Das Ruhegehalt der zum 1. April 1919 bis einschließlich zum 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Beamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 ab auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Ausgenommen hiervon sind die zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt auf Grund des § 13 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in den Ruhestand versetzten Beamten und die vor der Umgestaltung des Staatswesens (9. November 1918) einstweilen, nachher endgültig in den Ruhestand versetzten Beamten.

§ 2.

Wartegeld der seit der Umgestaltung des Staatswesens zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten.

Das Wartegeld der seit der Umgestaltung des Staatswesens zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 ab auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und einstweilen in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3.

Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 genannten sowie der seit dem 1. April 1919 im Amte verstorbenen Beamten.

(1) Das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes genannten und der in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 im Amte verstorbenen Beamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Ausgenommen hiervon sind die Hinterbliebenen der im § 1 Abs. 2 genannten Beamten.

§ 4.

Zuschüsse an Altruhegehalts-, Altwartegeldsempfänger und Althinterbliebene.

(1) Einen Zuschuß zu ihren Versorgungsbezügen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 ab:

1. die zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1919 in den Ruhestand versetzten Beamten;
2. die vor der Umgestaltung des Staatswesens einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten, einschließlich derjenigen unter ihnen, die nach diesem Zeitpunkt endgültig in den Ruhestand versetzt sind;
3. die auf Grund des § 13 der im § 1 Abs. 2 genannten Verordnung zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Beamten;
4. die Witwen und Waisen der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Beamten, der vor dem 1. April 1919 verstorbenen Beamten und der vor dem 1. April 1920 verstorbenen planmäßigen Universitätslehrer.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Unterschieds zwischen dem den Bezugsberechtigten bisher gesetzlich zustehenden Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwen- und Waisengeld und demjenigen Ruhegehalt, Wartegeld oder Witwen- und Waisengeld ausschließlich Ausgleichszuschlag (§ 19 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes), das sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Dabei sind für die Errechnung des Zuschusses der Witwen und Waisen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen planmäßigen Universitätslehrer einerseits die ihnen bisher nach besonderen Erlassen zustehenden Versorgungsbezüge, andererseits die nach § 22a des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes von demjenigen Diensteinkommen errechneten Versorgungsbezüge maßgebend, die der Verstorbene gehabt hätte, wenn er die Mindestgrundgehaltssätze (Besoldungsordnung Abschnitt I 1 B Ziffer 4 und 5) bezogen hätte.

(3) Auf die Zuschüsse finden die für Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Sie gelten als Bestandteile der Bezüge.

§ 5.

Zuschläge zu Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldern.

(1) Der im § 19 Abs. 2 und 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Zuschlag tritt in gleicher Weise zu den auf Grund dieses Gesetzes gewährten Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldern hinzu.

(2) Maßgebend ist für die Berechnung des Zuschlags dasjenige Diensteinkommen, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet worden wäre.

§ 6.

Kinderbeihilfen an Altruhegehalts- und Altwartegeldempfänger und Althinterbliebene.

(1) Die in dem § 13 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Kinderbeihilfe wird für die Zeit vom 1. April 1920 an unter den dort angegebenen Voraussetzungen neben dem Wartegelde, dem Ruhegehalt und den Hinterbliebenenbezügen auch den in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes bezeichneten Personen für jedes Kind, soweit es waisengeldberechtigt ist oder war, gewährt.

(2) § 18 Abs. 2 und 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes finden entsprechend Anwendung.

(3) Der im § 19 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Ausgleichszuschlag tritt mit dem gleichen jeweiligen Satz auch zu den Kinderbeihilfen hinzu.

§ 7.

Anrechnung der nach Versetzung in den Ruhestand geleisteten Heeres- oder Staatsdienstzeit.

Beamten, die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 als Beamte im unmittelbaren Staatsdienste verwendet worden sind, ist der Zeitraum ihrer Verwendung zu ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch dann um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist. Das Ruhegehalt dieser Beamten sowie das Witwen- und Waisengeld ihrer Hinterbliebenen ist mit Wirkung für die Zeit vom 1. April 1920 ab neu festzusetzen mit der Maßgabe, daß eine Steigerung über die bei 40 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zu gewährenden Bezüge hinaus nicht stattfindet.

§ 8.

Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Hofbeamten und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt dauernd in den Ruhestand versetzten Hofbeamten, deren Hinter-

bliebene sowie auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Hofbeamten entsprechend Anwendung, sofern sie oder ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Vorschriften hatten. Etwa über diesen Anspruch hinausgehende im Gnadenwege gewährte höhere Versorgungsbezüge werden bei der Berechnung des nach § 4 zu gewährenden Zuschusses außer Ansatz gelassen und kommen auf den Zuschuß und den nach § 5 gewährten Zuschlag zur Anrechnung.

(2) Hofbeamte im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen, auf welche die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) Anwendung findet.

(3) Auf die nach § 8 der Verordnung vom 10. März 1919 zum 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilen in den Ruhestand versetzten Hofbeamten und ihre Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 5 und 6 dieses Gesetzes Anwendung; die auf Grund des § 9 der genannten Verordnung einstweilen in den Ruhestand versetzten Hofbeamten erhalten für die Dauer der Bewilligung des Wartegeldes Zuschüsse, Zuschläge und Kinderbeihilfen nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes.

(4) § 15 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes findet auch auf die im Abs. 1 und 3 genannten Hofbeamten und Hinterbliebenen Anwendung.

§ 9.

(1) Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Er bestimmt in Gemeinschaft mit dem beteiligten Fachminister darüber, welchem Amte der neuen Besoldungsordnung die zuletzt von einem Beamten bekleidete Stelle im Sinne der §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes entspricht.

(3) Bei der nach den §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes vorzunehmenden Errechnung des Betrags, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre, findet eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage C
(§ 1 Nr. 3 des Mantelgesetzes)

Gesetz,
betreffend
das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen
(Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz).
Vom 7. Mai 1920.

---

§ 1.

(1) Die endgültig angestellten Lehrer, einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrer, erhalten ein Grundgehalt von 6 200 Mark, das nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis 9 300 Mark steigt. Es beträgt

im 1. und 2. Jahre	6 200 Mark
» 3. » 4. »	6 700 »
» 5. » 6. »	7 200 »
» 7. » 8. »	7 700 »
» 9. » 10. »	8 100 »
» 11. » 12. »	8 500 »
» 13. » 14. »	8 900 »
» 15. » 16. »	9 100 »
in den folgenden Jahren	9 300 »

(2) Die endgültig angestellten Lehrerinnen, einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen, erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Grundvergütung der auftragsweise vollbeschäftigten und der einstweilig angestellten Lehrer beträgt im ersten Dienstjahre 3 400 Mark und steigt von Jahr zu Jahr um je 400 Mark bis zum Betrage von 5 800 Mark. Ist bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres die endgültige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers liegen, nicht erfolgt, so bezieht der Lehrer eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze des endgültig angestellten Lehrers.

(4) Die Grundvergütung der auftragsweise vollbeschäftigten und der einstweilig angestellten Lehrerinnen beträgt 10 vom Hundert weniger als die Grundvergütung der Lehrer.

§ 2.

Für Leistungen im Schulamt, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3.

Die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes über Gewährung eines Ortszuschlags und Anrechnung der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag (§§ 3 bis 6 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß den auftragsweise vollbeschäftigten und den einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs der Ortszuschlag nur in Höhe von 80 vom Hundert zusteht.

§ 4.

(1) Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts tritt zu dem Grundgehalt oder der Grundvergütung eine Stellenzulage, deren Höhe sich nach dem Umfang der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung richtet.

(2) In dieses durch eine Stellenzulage erhöhte Grundgehalt oder in die erhöhte Grundvergütung sind auch die Einkünfte aus dem zur Ausstattung des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst, einzurechnen.

(3) Die Stellenzulage darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen.

(4) Die Vorschriften (Abs. 1 bis 3) finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung.

§ 5.

(1) Die lebenslänglich angestellten Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von mindestens 1 200 Mark, lebenslänglich angestellte Leiterinnen derartiger Schulen eine solche von mindestens 1 080 Mark jährlich. Andere Schulleiter erhalten eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von 800 Mark, andere Schulleiterinnen eine solche von 720 Mark jährlich.

(2) Wo einer Volksschule mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gehobene Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) dauernd angegliedert sind, ist den für diese Klassen angestellten vollberechtigten Lehrern eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von mindestens 800 Mark und den Lehrerinnen eine solche von mindestens 720 Mark jährlich zu gewähren.

(3) Ebenso erhalten die Lehrer, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind, eine ruhegehaltsfähige Amtszulage von mindestens 800 Mark und die Lehrerinnen eine solche von mindestens 720 Mark jährlich.

§ 6.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem Zeitpunkt der endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste, die nicht vor dem Beginn des 27. Lebensjahrs erfolgen darf. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Bei den zur Zeit endgültig angestellten Lehrern und Lehrerinnen rechnet das Besoldungsdienstalter von dem Zeitpunkt ab, von dem sie bisher die erste Alterszulage bezogen haben oder beziehen würden.

(2) Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer oder eine Lehrerin im öffentlichen Schuldienst von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahrs ab bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über sieben Jahre hinausgehende Zeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Lehrers oder der Lehrerin unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die endgültige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers oder der Lehrerin liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer oder der Lehrerin selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle, herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen. Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes werden nicht angerechnet.

§ 7.

(1) Wie weit in einzelnen Ausnahmefällen die an deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienst zugebrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt. Über die Anrechnung der Dienstzeit an preußischen Privatschulen, in denen der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, beschließt die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Anrechnung privaten Schuldienstes hat der Lehrer für jedes Jahr eine Einzahlung von 2 200 Mark, die Lehrerin für jedes Jahr eine soche von 2 000 Mark zu leisten. Ein Verzicht auf diese Einzahlungen ist unzulässig.

(3) Die hiernach anzurechnende Zeit im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienst darf in der Regel 8 Jahre nicht übersteigen. Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 8.

Bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters gilt die Zeit des Militär- oder Kriegsdienstes, soweit sie nach den bisherigen Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter angerechnet ist oder anzurechnen sein würde, als öffentlicher Schuldienst.

§ 9.

Die Kinderbeihilfen werden den Lehrern und Lehrerinnen in gleicher Höhe und unter denselben Voraussetzungen gewährt wie den unmittelbaren Staatsbeamten.

§ 10.

Der Berechnung des Ruhegehalts der zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen wird das von dem Lehrer oder der Lehrerin zuletzt bezogene Diensteinkommen, und zwar das Grundgehalt in voller Höhe und der Ortszuschlag nach dem für die unmittelbaren Staatsbeamten maßgebenden Durchschnittssatz zugrunde gelegt. Dieser Satz gilt als ruhegehaltsfähiger Durchschnittssatz auch für die Lehrer oder die Lehrerinnen, denen eine Dienstwohnung gewährt war. Ferner ist die etwa gewährte und zuletzt bezogene Stellen- und Amtszulage bei der Berechnung des Ruhegehalts mit in Ansatz zu bringen.

§ 11.

Den zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrern und Lehrerinnen sowie den Witwen und Waisen der am 1. April 1920 oder später im Amt verstorbenen Lehrer und der nach jenem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer werden Kinderbeihilfen nach den Grundsätzen, die für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten, gewährt.

§ 12.

(1) Zu den Bezügen an Grundgehalt, Grundvergütung und Ortszuschlag sowie zu den Kinderbeihilfen tritt ein veränderlicher Ausgleichszuschlag, für den die Höhe des jeweilig für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Satzes maßgebend ist.

(2) Der im § 19 Abs. 2 und 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Zuschlag tritt in gleicher Weise zu den auf Grund dieses Gesetzes errechneten Ruhegehältern und Witwengeldern hinzu.

§ 13.

(1) Weitere Bestimmungen zur Ergänzung der vorstehenden Vorschriften werden durch ein besonderes Diensteinkommensgesetz für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen getroffen.

(2) Zur Leistung der Zahlungen, die durch die Neuordnung des Lehrerbesoldungswesens, der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge entstehen, wird eine Landesschulkasse errichtet.

(3) In diese zahlen der Staat als Staatsbeitrag $^1/_4$, die Schulverbände als Schulverbandsbeitrag $^3/_4$ der tatsächlich durch die Besoldungen, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge entstehenden Kosten.

(4) Außerdem gewährt der Staat den Gemeinden ein Beschulungsgeld in Höhe von vorläufig 100 Mark für jedes die Volksschule besuchende Kind.

(5) Bis zum Erlaß des im Abs. 1 genannten Gesetzes und bis zum Beginne der Leistungen der Landesschulkasse werden an die Lehrer und Lehrerinnen auf Anordnung des Unterrichtsministers in Gemeinschaft mit dem Finanzminister neben ihrem Diensteinkommen nach den Sätzen des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) und neben den ihnen bisher gewährten Teuerungszulagen vom 1. April 1920 ab Abschlagszahlungen auf die sich aus der Erhöhung der Diensteinkommenbezüge ergebenden Mehrbeträge zu Lasten der Staatskasse geleistet.

(6) Soweit Schulverbände oder Gemeinden bereits Vorschußzahlungen auf die Gehaltserhöhung geleistet haben, hat eine Anrechnung auf die gedachten Abschlagszahlungen zu erfolgen. Waren die Vorschußzahlungen der Schulverbände oder Gemeinden höher als diese Abschlagszahlungen, hat eine weitere Zahlung zu unterbleiben.

§ 14.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Unterrichtsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage D
(§ 1 Nr. 4 des Mantelgesetzes)

Gesetz,

betreffend

die Regelung der Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, der Hinterbliebenen dieser Lehrer und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Volksschullehrer

(Volksschullehrer=Altruhegehaltsgesetz).

Vom 7. Mai 1920.

§ 1.

Ruhegehalt der zum 1. April 1919 bis einschließlich zum 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrer.

Das Ruhegehalt der zum 1. April 1919 bis einschließlich zum 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten Lehrer ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 2.

Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der im § 1 genannten sowie der seit dem 1. April 1919 im Amte verstorbenen Lehrer.

Das Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen der im § 1 dieses Gesetzes genannten und der seit dem 1. April 1919 einschließlich, vor dem 1. April 1920 im Amt verstorbenen Lehrer ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 3.

Zuschüsse an Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebene.

(1) Einen Zuschuß zu ihren Versorgungsbezügen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 ab:

1. die zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1919 in den Ruhestand versetzten Lehrer;
2. die Witwen und Waisen der unter Ziffer 1 genannten und der vor dem 1. April 1919 verstorbenen Lehrer.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des Unterschieds zwischen dem den Bezugsberechtigten bisher gesetzlich zustehenden Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld und demjenigen Ruhegehalt oder Witwen- und Waisengeld ausschließlich Ausgleichszuschlag (§ 12 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes), das sich ergeben hätte, wenn der Lehrer bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Auf die Zuschüsse finden die für Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung. Sie gelten als Bestandteil dieser Bezüge.

§ 4.

Zuschläge zu Ruhegehältern und Witwengeldern.

(1) Der im § 12 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Zuschlag tritt in gleicher Weise zu den auf Grund dieses Gesetzes gewährten Ruhegehältern und Witwengeldern hinzu.

(2) Maßgebend ist für die Berechnung des Zuschlags dasjenige Diensteinkommen, das sich ergeben hätte, wenn der Lehrer bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre.

§ 5.

Kinderbeihilfen an Altruhegehaltsempfänger und Althinterbliebene.

(1) Die im § 11 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Kinderbeihilfe wird für die Zeit vom 1. April 1920 an nach den Grundsätzen, die für die unmittelbaren Staatsbeamten gelten, auch den in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes bezeichneten Personen gewährt.

(2) Der im § 12 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vorgesehene Ausgleichszuschlag tritt mit dem gleichen jeweiligen Satze auch zu der Kinderbeihilfe hinzu.

§ 6.

Anrechnung der nach der Versetzung in den Ruhestand geleisteten Dienstzeit.

(1) Lehrern, die nach ihrer Versetzung in den Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im öffentlichen Schuldienst in Preußen voll wiederbeschäftigt oder als Beamte im unmittelbaren Staatsdienst verwendet worden sind, ist der Zeitraum ihrer Verwendung zu ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die ruhegehaltsfähige

Dienstzeit auch dann um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist. Das Ruhegehalt dieser Lehrer sowie das Witwen- und Waisengeld ihrer Hinterbliebenen ist mit Wirkung vom 1. April 1920 ab neu festzusetzen, mit der Maßgabe, daß eine Steigerung über die bei 40 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zu gewährenden Bezüge hinaus nicht stattfindet.

(2) Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann in gleicher Weise auch diejenige Zeit angerechnet werden, während der ein Lehrer im Ruhestand in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 vollbeschäftigt

a) an deutschen Auslandsschulen oder sonst im außerpreußischen öffentlichen Schuldienst oder im In- oder Ausland im Kirchendienst gestanden hat,

b) an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat,

c) als Erzieher an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat, die nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen ist.

§ 7.

Zahlung.

(1) Die Zahlung der nach diesem Gesetze zu gewährenden Bezüge erfolgt aus der Landesschulkasse unmittelbar an die Bezugsberechtigten, und soweit diese die nach den bisherigen Gesetzen ihnen zustehenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus dieser Kasse beziehen, zusammen mit diesen.

(2) Bis zum Beginne der Leistungen der Landesschulkasse werden die gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bezügen aus diesem Gesetze sich ergebenden Mehrbeträge, vorbehaltlich der Rückerstattung durch die Landesschulkasse aus der Staatskasse, gezahlt.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Volksschullehrerinnen im Ruhestand Anwendung.

§ 9.

(1) Der Unterrichtsminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Bei der nach den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes vorzunehmenden Errechnung des Betrags, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften besoldet gewesen wäre, findet eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage E
(§ 1 Nr. 5 des Mantelgesetzes)

Gesetz,

betreffend

die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen.

Vom 7. Mai 1920.

Artikel 1.

Um die evangelischen Landeskirchen in die Lage zu setzen, die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge ihrer preußischen Geistlichen der Grundgehaltsversorgung für die Staatsbeamten in Gruppe 10 der staatlichen Besoldungsordnung anzupassen, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates der Landeskirche der älteren Provinzen eine Rente von jährlich 64 700 000 Mark, den Landeskirchen der neuen Provinzen eine Rente von jährlich 24 500 000 Mark überwiesen.

Artikel 2.

Die Unterverteilung der den Landeskirchen der neuen Provinzen überwiesenen Staatsrente auf die einzelnen Landeskirchen erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und den Finanzminister.

Artikel 3.

Die Bereitstellung von Staatsmitteln hat zur Voraussetzung, daß die evangelischen Landeskirchen ihren Geistlichen, einschließlich der Ruhestandsgeistlichen, und den Pfarrwitwen und -waisen einen gesetzlichen Anspruch auf die mit Hilfe der staatlichen Rente zu gewährenden Bezüge einräumen.

Artikel 4.

(1) Die für die Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen der evangelischen Landeskirchen und der Bezüge ihrer Ruhestandsgeistlichen und der Pfarrwitwen und -waisen zu erhebenden allgemeinen kirchlichen Umlagen kommen auf den staatsgesetzlich für die allgemeinen Umlagen in den Landeskirchen festgesetzten Höchstbetrag nicht zur Anrechnung.

(2) Die Umlagen bedürfen der Bestätigung des Staatsministeriums.

Artikel 5.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage F
(§ 1 Nr. 6 des Mantelgesetzes)

Gesetz,

betreffend

die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer.

Vom 7. Mai 1920.

Artikel 1.

Um die bischöflichen Behörden in die Lage zu setzen, ihren preußischen Pfarrern, die für ein dauernd errichtetes Pfarramt bestellt sind, Beihilfen zur Aufbesserung ihres Diensteinkommens zu gewähren, wird vom 1. April 1920 ab seitens des Staates ein Betrag von jährlich 30 500 000 Mark aus Staatsmitteln bereitgestellt.

Artikel 2.

Die Beihilfen an die Pfarrer sollen so bemessen werden, daß die Pfarrer unter Anrechnung ihrer sonstigen Bezüge erhalten:

ein Diensteinkommen von	....	6 800 Mark,
vom vollendeten 2. Dienstjahr	....	7 400 » ,
» » 4. »	....	8 000 » ,
» » 6. »	....	8 600 » ,
» » 8. »	....	9 100 » ,
» » 10. »	....	9 600 » ,
» » 12. »	....	9 900 » ,
» » 14. »	....	10 200 » .

Außerdem ist den Pfarrern ein angemessener Ortszuschlag zu gewähren.

Artikel 3.

Auf die Bewilligung der Beihilfen finden die Artikel 7, 8, 10 des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer, vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 343) entsprechend Anwendung.

Die Berechnung des Dienstalters (vgl. Art. 2) erfolgt gemäß Artikel 5 dieses Gesetzes.

Artikel 4.

Die zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer erforderlichen Diözesanumlagen kommen auf den nach Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Er-

hebung von Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der Diözesen der katholischen Kirche in Preußen, vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 105) festgesetzten Höchstsatz von 5 vom Hundert der von den katholischen Gemeindemitgliedern zu zahlenden Staatseinkommensteuer nicht zur Anrechnung.

Die Umlagen bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium.

Artikel 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage 6
(§ 1 Nr. 7 des Mantelgesetzes)

Gesetz,
betreffend
das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten.
Vom 7. Mai 1920.

§ 1.

Die für das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen der jeweiligen staatlichen Besoldungsordnung sind auch maßgebend für die Lehrkräfte an denjenigen öffentlichen höheren Lehranstalten, die von einer bürgerlichen Gemeinde oder einem Gemeindeverband unterhalten werden.

§ 2.

Die bürgerliche Gemeinde oder der Gemeindeverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen des § 1 erforderlichen Mittel bereitzustellen, soweit diese nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch auf diejenigen öffentlichen höheren Lehranstalten Anwendung, die von anderen juristischen Personen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

§ 4.

Höhere Lehranstalten im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als solche anerkannten Unterrichtsanstalten.

§ 5.

(1) Wandelt eine Gemeinde usw. eine höhere Lehranstalt in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Anstalt hierdurch nicht die Befugnis, aus dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden. Jedoch ist ihnen dasjenige Diensteinkommen zu gewähren, welches ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

(2) Unter Aufrechterhaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen von Gemeinden usw. unterhaltenen höheren Lehranstalten, die aufgehoben oder

deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine von derselben Gemeinde usw. unterhaltenen Lehranstalt gefallen lassen, soweit an dieser Lehranstalt nach deren Unterrichtsplan für ihre Beschäftigung Raum ist.

§ 6.

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten, vom 25. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 219) wird aufgehoben.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage H
(§ 5 des Mantelgesetzes)

Gesetz,
betreffend
den preußischen Anteil an der Grunderwerbssteuer.

Vom 7. Mai 1920.

---

§ 1.

Der gemäß § 32 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1617) und § 37 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) auf Preußen entfallende Teil am Steueraufkommen wird für die Staatskasse vereinnahmt.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

Anlage J
(§ 3 des Mantelgesetzes)

Gesetz,
betreffend
die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer.
Vom 7. Mai 1920.

§ 1.

Der Preußische Staat erhebt zu der auf Grund des § 34 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1617) und des § 40 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) veranlagten Grunderwerbssteuer rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab einen Zuschlag von 1 vom Hundert zur Staatskasse.

§ 2.

(1) Zuschläge zur Grunderwerbssteuer auf Grund des § 34 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1617) und des § 40 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) dürfen ferner rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab erheben:

1. Stadtkreise bis zur Höhe von 1 vom Hundert;
2. Landkreise (Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen) bis zur Höhe von ½ vom Hundert;
3. kreisangehörige Gemeinden bis zur Höhe von ½ vom Hundert.

(2) Solange eine kreisangehörige Gemeinde keine Zuschläge erhebt, sowie für selbständige Gutsbezirke darf der Kreis (Oberamtsbezirk) deren Anteil erheben.

§ 3.

Die Zuschläge werden in Gemeinden durch Gemeindebeschluß, in Landkreisen durch Kreistagsbeschluß, in Oberamtsbezirken durch Beschluß der Amtsversammlung festgesetzt. Der § 18 des Kommunalabgabengesetzes und der § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes finden keine Anwendung.

§ 4.

Die gemäß § 2 beschlossenen Beschlüsse bedürfen keiner Genehmigung.

§ 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Minister der Finanzen und des Innern beauftragt.

Berlin, den 7. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11892.) Gesetz, betreffend Errichtung von Ortsgerichten für Unterliederbach, Sindlingen und Zeilsheim. Vom 26. April 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Für die Bezirke der mit der Stadtgemeinde Höchst am Main vereinigten früheren Landgemeinden Unterliederbach, Sindlingen und Zeilsheim werden Ortsgerichte errichtet.

Der Justizminister ist ermächtigt, die Ortsgerichte aufzuheben, soweit ein Bedürfnis für ihre Aufrechterhaltung nicht mehr besteht. Die Aufhebung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 26. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11893.) Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge. Vom 6. Mai 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der § 31 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 — Gesetzsamml. S. 130 — in der Fassung des Artikel I des Gesetzes vom 11. Juli 1891 — Gesetzsamml. S. 300 — erhält folgende Fassung:

> Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden und Krüppel, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Krüppeln unter achtzehn Jahren umfaßt diese Fürsorge auch die Erwerbsbefähigung der Krüppel.

§ 2.

Die Fürsorge für Krüppel unter 18 Jahren, die nicht der Anstaltspflege bedürfen, und die Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung gehören zu den Aufgaben der Land- und Stadtkreise. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, diese Kreise nötigenfalls zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten.

§ 3.

(1) Ein Arzt, der in Ausübung seines Berufs bei einer Person unter achtzehn Jahren eine Verkrüppelung wahrnimmt, ist verpflichtet, hiervon binnen einem Monat unter Bezeichnung des Krüppels und der Verkrüppelung Anzeige zu erstatten.

(2) Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, das mit seiner Hilfe geborene Kind auf die Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden, die gleiche Anzeige zu erstatten.

(3) Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn eine nach diesem Gesetze ausreichende Anzeige bereits früher erstattet worden ist.

(4) Verletzungen der Anzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4.

(1) Lehrer (Lehrerinnen), welche gelegentlich des zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht erteilten Unterrichts oder des Ersatzunterrichts hierfür bei ihren Schülern Verkrüppelungen wahrnehmen, sind verpflichtet, diese Schüler namhaft zu machen.

(2) Die näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Bestimmung erläßt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege. Die Verordnungen sind durch die Regierungsamtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen sie Geltung erlangen sollen, und treten mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts ausgegeben ist, in Kraft. Für die Nichtbefolgung der in der Verordnung gegebenen Vorschriften können Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vier Wochen angedroht werden.

§ 5.

Ärzte sowie solche Krankenpflegepersonen und sonstige Fürsorgeorgane, welche gelegentlich ihrer Berufsausübung bei jugendlichen Personen unter achtzehn Jahren die Anzeichen drohender Verkrüppelung beobachten, sind verpflichtet, diese der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Stelle namhaft zu machen.

§ 6.

Die in den §§ 3, 4, 5 vorgesehenen Anzeigen sind an das zuständige Jugendamt zu richten. Für den Zeitraum, bis alle Stadt- und Landkreise auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Jugendämter haben, bestimmt der Minister für Volkswohlfahrt im Verordnungswege die Stelle, an welche die Anzeige zu richten ist.

Auf diese Verordnung finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 7.

Auf Grund von Anzeigen, die nach § 5 eingehen, kann die unter Umständen auch zu wiederholende Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses angeordnet

werden, ob die nötigen Maßnahmen zur Verhütung dauernder Verkrüppelung getroffen sind.

§ 8.

Jeder Stadt- und Landkreis hat mindestens eine Fürsorgestelle für Krüppel zu schaffen oder sich einer solchen anzugliedern. In dieser Fürsorgestelle wird Beratung für Krüppel oder für solche Personen unter 18 Jahren erteilt, die der Gefahr der Verkrüppelung ausgesetzt sind. Die Beratungsstelle beantragt die Einleitung der notwendig erscheinenden Maßnahmen.

§ 9.

Eine Verkrüppelung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine Person (Krüppel) infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskel- oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte voraussichtlich wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

§ 11.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft.

(2) Soweit den im § 1 bezeichneten Verbänden geeignete Anstalten in ausreichender Anzahl nicht zur Verfügung stehen, kann der Minister bis zum 31. März 1926 Befreiung von der Verpflichtung zur Anstaltsunterbringung gewähren.

Berlin, den 6. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Oeser. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 11894.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung von Leitungsanlagen durch das Kommunale Kraftwerk Oppeln, Aktiengesellschaft in Neiße. Vom 24. April 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung

1. der Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Falkenberg, Grottkau, Neiße (Stadt), Neiße (Land), Neustadt im Regierungsbezirk Oppeln und der Kreise Münsterberg und Namslau im Regierungsbezirke Breslau sowie
2. der Zuführungsleitung von der Übergabestelle in Heidersdorf im Kreise Nimptsch, Regierungsbezirk Breslau, bis zur Kreisgrenze Nimptsch-Münsterberg

Anwendung findet, nachdem dem Kommunalen Kraftwerk Oppeln, Aktiengesellschaft in Neiße, das Enteignungsrecht durch Erlaß vom 9. April 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 24. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11895.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Auflösung der Landwirtschaftskammern Posen und Danzig. Vom 26. April 1920.

Die Landwirtschaftskammern Posen und Danzig werden in Gemäßheit des § 22 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 mit Wirkung vom 1. Mai 1920 ab aufgelöst.

Berlin, den 26. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11896.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung von Elektrizitätsleitungen durch den Landkreis Hanau, den Kreis Gelnhausen und den Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern in Fulda. Vom 17. Mai 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung von Elektrizitätsleitungen innerhalb

1. des Landkreises Hanau,
2. des Kreises Gelnhausen und
3. der Kreise Fulda, Hünfeld, Schlüchtern

Anwendung findet, nachdem

zu 1: dem Landkreise Hanau,
zu 2: dem Kreise Gelnhausen und
zu 3: dem Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern in Fulda

das Enteignungsrecht durch Erlaß vom 16. April 1920 verliehen worden ist.

Berlin, den 17. Mai 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. Der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 7. April 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Siemens" Elektrische Betriebe in Oldenburg für die Hochspannungsleitung von der Uphuserklappe bei Marienwehr nach Norderney, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 17 S. 83, ausgegeben am 24. April 1920;
2. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 16. April 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Hanau, den Kreis Gelnhausen und den Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern in Fulda für die Herstellung von Elektrizitätsleitungen, durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 20 S. 141, ausgegeben am 15. Mai 1920;
3. der Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom 17. April 1920, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Aluminiumwerke, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Errichtung des Elster-Wasserpumpwerkes in Tätschwitz im Kreise Hoyerswerda, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 19 S. 147, ausgegeben am 8. Mai 1920.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.